Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staattswissenschaften bei der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Breslau

vorgelegt von

Annemarie Stallmach

Diplom-Volkswirt.

Breslau 1932

Druck: Verlagsanstalt Johannes Soika, Mikultschütz (Oberschl.)

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Herr Professor Dr. Hesse

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Albrecht, Erna: Berufsausbildung der Hausgehilfinnen. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. 10, Heft 71, Jena 1921.

Barth, A.; Bode, G.; Erben, H.: Beschulung der Ungelernten Wittenberg 1928.

Bäumer, P. C.: Das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 181 Probleme der sozialen Werkspolitik. Hrsg. von Götz Briefs Teil I München 1930.

Behringer, F.: Herkunft, Vorbildung und Berufsausbildung der Kaufmannslehrlinge. Hamburg-Berlin-Leipzig 1928.

Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung. 32. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1925.

Beyer, A.: Menschenökonomie. Berlin-Stuttgart 1922.

Böhme, G.: Der Landwirtschaftslehrling. 10. Aufl. Berlin 1921.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1927.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303. IV. Wahlperiode 1928.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst Einleitung und Bemerkungen. Hrsg. vom Jugendsekretariat des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin 1929.

Fischer, A.: Ueber Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als Erziehungsfragen. Leipzig 1918.

Fricke, F.: Die Rechtfertigung des „Dinta." In: Die Arbeit. Jhrg. 5, Heft 5, 1928.

Fritz, K. R.: Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Tarifvertrag. Würzburg 1931.

Frölich, F.: Das Berufsausbildungsgesetz. Sondernummer der Technischen Erziehung. 2. Jahrg. 1927.

Frucht, F.: Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. Lpz.-Bln. 1920.

Goldscheid, R.: Höherentwicklung und Menschenökonomie. Lpz. 1911.

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Hrsg. von Alfred Kühne. 2. Aufl. Lpz. 1929.

Hesse, A.: Volkswirtschaftspolitik. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 2, 11. Aufl. Jena 1930.

Jansen, F.: Die Berufsausbildung der Jugendlichen und Lehrlinge in Wirtschaft und Gesetzgebung und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Diss. Greifswald 1929.

Feld, W.: Beschulung der Ungelernten. In: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. Heft 74 1928.

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend. Hrsg. vom Arbeitsamt Düsseldorf. Düsseldorf 1926.

Kimmel, A.: Lehrlingsrecht und Lehrlingsschutz. Wien 1927.

Kubach, J.: Neuzeitliche Lehrlingserziehung. München 1928.

Das landwirtschaftliche Bildungswesen in Preußen. Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bln. 1929.

Löwenkamp, G.: Bauernschulung. Bln. 1930.

de Man, H.: Der Kampf um die Arbeitsfreude. Jena 1927.

Mewes, B.: Die erwerbstätige Jugend. Bln. 1929.

Niederschrift der Verhandlungen des 10. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Köln 1920.

Oesterreich, P.: Menschenökonomie. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 40/41 1916.

Pieper, A.: Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben. München-Gladbach 1925.

Potschter, O.: Die Jugendlichen in der deutschen sozialpolitischen Gesetzgebung. Jena 1928.

Protokoll der Verhandlungen des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Nürnberg vom 30. Juni bis 5. Juli 1919. Bln. 1919.

Rauecker, B.: Rationalisierung und Sozialpolitik. Bln. 1926.

Riedel, J.: Arbeitskunde. Grundlagen, Bedingungen und Ziele der wirtschaftlichen Arbeit. Lpz.-Bln. 1925.

Sachs, H.: Das Monotonieproblem. In: Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 16. Heft 1/2, 1920.

Schindler, E.: Die Jugend in der Wirtschaft und im Recht. Bln. 1927.

Schindler, E.: Art. Lehrlingswesen. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 6, 4. Aufl. Jena 1924.

Seedorf, hrsg. v. Die Arbeitsschulung in der Landwirtschaft. Bln. 1930.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.
Bd. 10, Heft 70/74 Jena 1926.
Berufsethos und praktische Berufserziehung.
Herring: Die praktische Berufsausbildung der ungelernten Arbeiter.
Kühne: Die nächsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufserziehung.
Lembke: Die Berufsausbildung für die Landwirtschaft in Preußen.
Stolzenberg, O.: Die praktische Ausbildung des Lehrlings im Fabrikbetrieb.
Wilde: Die Lehre und die Berufsausbildung im Handwerk.

Stenographische Berichte des 1. und 2. Arbeitsausschusses und des sozialpolitischen Ausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat.

Stets, W.: Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift. Bd. 7. Heft 1. Halberstadt 1928.

Weimann, E.: Der Fortbildungsschutz der Jugendlichen im Arbeitsrecht unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes. Diss. Erlangen 1930.

Wiedwald, R.: Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Bln. 1928.

Zeitschriften

Akademisch-sozialistische Monatsschriften.
Arbeitsrecht.
Arbeit und Beruf.
Deutsche Arbeit.
Der Arbeitgeber.
Deutsche Arbeitgeberzeitung.
Der öffentliche Arbeitsnachweis.
Deutsche Berufsschule.
Das Junge Deutschland.
Das deutsche Handwerksblatt.
Deutsche landwirtschaftliche Presse.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Fortschritte der Landwirtschaft.
Gewerkschaftsarchiv.
Gewerkschaftszeitung (des ADGB).
Industrielle Psychotechnik.
Jugend und Beruf.
Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht.
Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift.
Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.
Magazin der Wirtschaft.
Oberschlesische Wirtschaft.
Ostdeutsche Wirtschaftszeitung.
Pädagogische Zentralblätter.
Praxis der Berufsschule.
Reichsarbeitsblatt.
Soziale Praxis.
Technische Erziehung.
Wirtschaftsdienst.
Zeitschrift für das Berufs- und Fachschulwesen.
Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

Vorwort

Für das Zustandekommen des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes sind zwei grundsätzliche Erwägungen maßgebend gewesen. Die deutsche Wirtschaft verlangte eine rationelle Auswertung der menschlichen Arbeitskraft. Neben dieser Forderung war eine nicht unbeachtliche Gegenwartsströmung die treibende Kraft in dem Bestreben, dem Jugendlichen im Rahmen seiner eigenen Rechtssphäre einen kodifizierten Anspruch auf Berufsausbildung zu gewähren. Nicht zuletzt drängte die Manigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu einer gesetzlichen Regelung. Mit solchen Gründen ist die Schaffung des Entwurfs zu rechtfertigen. Da der Entwurf aber verschiedene Interessengruppen befriedigen soll, stoßen deren Forderungen in entscheidenden Fragen hart aufeinander und entrollen Probleme, deren kritische Beleuchtung die Aufgabe der vorliegenden Arbeit darstellt. Bestimmungen, die keine wesentlichen Neuerungen bringen, finden nur kurze Erwähnung. Da das Streben nach vertiefter Berufsausbildung auch in anderen Ländern zu beobachten ist, ist wenigstens an einigen Stellen vergleichsweise auf die ausländische Regelung hingewiesen worden.

I. Der gegenwärtige Stand des Ausbildungswesens in Praxis und Gesetzgebung

Die Einstellung zu den Ausbildungs- und Erziehungsfragen und insbesondere zum Lehrverhältnis hat wesentliche Wandlungen durchgemacht. Solange die menschliche Arbeitskraft allein bestimmend für die Erzeugung wirtschaftlicher Werte war, wandte man dem Lehrlingswesen besondere Aufmerksamkeit zu. Aber der Siegeszug der Technik, die Einführung der Maschine, schien diese Kraft immer mehr zu entwerten und jede Ausbildung überflüssig zu machen. Erst in der neusten Zeit brach sich die Erkenntnis Bahn, daß der Mensch nicht auszuschalten, daß er trotz aller Technik und Maschinen der primäre Faktor alles Wirtschaftens und Produzierens ist, daß unsere gegenwärtige mechanische Form der Arbeitsbewirtschaftung nicht ausreicht. Neben die technische Rationalisierung trat die Arbeitsrationalisierung; es entstanden die Fragen der „Menschenökonomie", die man im Zeitalter der Technik längst überwunden glaubte. „Die „Entdeckung des Menschen" unter den Kräften, die die Wirtschaft wesentlich bestimmen, ist der eigentümliche und überraschende Vorgang, der für den Charakter unserer Tage bestimmend zu werden scheint." [1])

Das Handwerk, durch Jahrhunderte die große Lehrwerkstätte des gewerblichen Nachwuchses überhaupt [2]), hat sich über die Zeit der Negierung des Wertes einer planmäßigen Ausbildung und Erziehung hinübergerettet, die Tradition des Ausbildungswesens erwies sich hier stärker als die umgestaltenden Einflüsse der industriellen Produktionsweise. Die alten Betriebsformen des Handwerks haben sich geändert, aber der Ausbildungsgedanke hat kaum an Wichtigkeit verloren. Nur wenn das Handwerk den wesentlich erhöhten Anforderungen gerecht wird, wird es trotz aller wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltungen in den ihm verbleibenden Gebieten mit der Industrie konkurrieren können. Seine Berufserziehung wird sich allerdings den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen müssen. Sorgfältige Nachwuchserziehung, Vermittlung nicht nur technischer sondern vor allem auch kaufmännischer Fähigkeiten, bedeutet für das Handwerk Existenzsicherung und Behauptung seines Platzes auch in der modernen Volkswirtschaft.

---

[1]) Bäumer, P. C.: Das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung Probleme der sozialen Werkspolitik. Hersg. von Götz Briefs. Teil I München und Leipzig 1930. S. 3

[2]) Schindler: Die Grundlagen des Lehrlingswesens unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks. 32. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1925, S. 190 ff.

Das Handwerk hat es auch, gestützt auf zunftmäßige Ueberlieferung zuerst verstanden, eine gesetzliche Regelung des Ausbildungswesen durchzusetzen, nachdem es erkannt hatte, daß die durch die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der festen Ordnung des Lehrlingswesens entstandenen Schäden durch Selbsthilfe nicht auszugleichen waren. Die Gesetzgebung mußte sich unter dem Druck des Handwerks und der öffentlichen Meinung mehrmals zu einer teilweisen Neuregelung der für das Handwerk geltenden Gewerbeordnung entschließen. Die heutige Ordnung des Innungs- und Ausbildungswesens ist auf 6 Novellen zur G. O. zurückzuführen [1]). Diese enthält jetzt grundsätzliche Bestimmungen über den kleinen Befähigungsnachweis, das Gewerbeprüfungswesen, die Aufsicht über das Lehrlingswesen durch die Handwerkskammern u. a. Obwohl das Handwerk im Vergleich mit anderen Berufszweigen noch die umfassendste gesetzliche Regelung aufweist, haben sich auch hier Lücken gezeigt. Vor allem wurde es notwendig, die zu den verschiedensten Zeiten entstandenen Teilregelungen zu einer einheitlichen zusammenzufassen. Als ein Mangel im geltenden Recht hat es sich z. B. erwiesen, daß der Nachweis der Befähigung zur Ausbildung nur für die Person des Lehrherrn zu erbringen ist. Gerade die gesteigerten Anforderungen machen es aber notwendig, daß neben den persönlichen auch die sachlichen Voraussetzungen zu einer vollwertigen Ausbildung vorhanden sind, d. h. neben der Eignung des Lehrherrn auch die Eignung des Betriebes zu fordern. Bis jetzt besteht für die Handwerkskammern keine gesetzliche Handhabe, gegen die Ausbildung der Lehrlinge in einem sachlich gänzlich ungeeigneten Betrieb einzuschreiten.

In der Industrie hat der Ausbildungs- und Erziehungsgedanke und damit die Forderung nach gesetzlicher Regelung des Lehrlingswesens erst verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Die technische Umstellung der Betriebe hatte an die Stelle des gelernten immermehr den an- und ungelernten Arbeiter gesetzt, und soweit die Industrie noch gelernte Arbeiter brauchte, wurden diese vom Handwerk geliefert. Allmählich trat aber hier eine Wandlung ein. Einerseits war das Handwerk rein zahlenmäßig nicht mehr imstande, den erforderlichen Nachwuchs zu stellen, andrerseits brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die im Handwerk vorgebildeten Leute nicht ohne weiteres für die Industrie brauchbar waren. Die Betriebsmethoden des arbeitsteiligen Betriebes machten oft eine Umstellung und Umlernung des Handwerkers bei seiner Eingliederung notwendig. „Der Bau von Maschinen, z. B. bedingt einen Arbeiter, der in seiner beruflichen Bildung zum Teil wesentlich verschieden ist von dem zur Bedienung und Instandhaltung dieser Maschine bestimmten Arbeitertyp. Art und Weise der Ausbildung unterliegen mehr als früher den Wandlungen der

---

[1]) Schindler: Art.: Lehrlingswesen. am Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Band 6 Jena 1924 S. 300.

Technik und der Arbeitsmethoden." [1]) Die Industrie sah sich also in die Lage versetzt, in eigenem Interesse die Ausbildung ihrer Facharbeiter selbst vorzunehmen und sie den Bedürfnissen des industriellen Betriebes anzupassen. Die einmal erkannte Aufgabe wurde auch meist mit Eifer durchgeführt. Die Anregung ging von einigen Großbetrieben aus, die Lehrwerkstätten einrichteten, denen sie bald Werkschulen angliederten, um die notwendige enge Verbindung zwischen praktischer Betätigung und theoretischer Ausbildung zu schaffen. Eine Ausbildung nur durch schulmäßige Einrichtungen (gewerbliche Unterrichtsanstalten) hatte sich als nachteilig erwiesen, weil sie zwar oft hochleistungsfähige Arbeiter schuf, aber auch den Nachteil hatte, daß sich die jungen Leute nur schwer in das Tempo und den Arbeitsprozeß des Betriebs hineinfanden. Die planmäßige Ausbildung in eigenen Lehrwerkstätten, die ihren Abschluß im Betrieb selbst fand, konnte aber nur von wenigen leistungsfähigen Firmen durchgeführt werden. Mittelbetriebe, für die sowohl nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie nach ihrer Lehrlingszahl eine eigene Lehrwerkstätte nicht in Frage kommen konnte, haben sich mehrfach zum Betrieb einer Lehrwerkstätte zusammengeschlossen. So haben z. B. bei der Metallindustrie die Industrieverbände Lehrwerkstätten auf genossenschaftlicher Grundlage eingerichtet, in die die Verbandsfirmen ihre Lehrlinge während eines Teils der Lehrzeit entsenden [2]). Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbehörden ist zu ersehen, daß in Industriegebieten mit großen Werken die planmäßige Ausbildung des Facharbeiternachwuchses große Fortschritte macht, in einzelnen geradezu vorbildlich ist. In den kleineren Betrieben erfolgt sie meist noch in den überkommenen Formen in den Produktionsstätten selbst. Neben diesen Betrieben gibt es aber eine Anzahl besonders kleiner und kleinster Betriebe, bei denen man von einer planmäßigen Ausbildung überhaupt nicht reden kann, die im Gegenteil der Ausbildung ihrer Lehrlinge nur sehr geringes Interesse entgegenbringen. Hier liegen vielfach Mißstände vor wie: Lehrlingszüchterei, völlig ungenügende oder einseitige Ausbildung, unzulängliche Vergütung etc. Es ist also festzustellen, daß sehr wertvolle Ansätze zu geordneter Ausbildung vorhanden sind, daß aber diesen Bestrebungen vorläufig jede Einheitlichkeit fehlt.

Der 1908 gegründete „Deutsche Ausschuß für technische Schulwesen" (Datsch) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Wege für eine Vereinheitlichung des industriellen Lehr- und Ausbildungswesens aufzuweisen und dabei lebhafte Unterstützung durch die Spitzenkörperschaften der Industrie gefunden. Es wurden Richtlinien

---

1) Schürholz: Unsere Aufgaben. In Technische Erziehung. Jhrg. 1; Nr. 1; 1926 S. 1

2) Wunderlich, F.: Neuzeitliche Lehrlingsausbildung. In: Soziale Praxis 39. Jahrgang Nr. 33, 1930 S. 808 f.

für die Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses an Facharbeitern aufgestellt, Lehrpläne geschaffen, eine Uebersicht und Einteilung der vielen neuen Berufe vorgenommen, Lehrberufe gegeneinander abgegrenzt, Ansätze zu Lehrverhältnissen in Berufen, die bisher keine kannten, ausgebaut und anderes. Das Interesse der Industrie geht daraus hervor, daß sich die Spitzenverbände: der „Reichsverband der deutschen Industrie", die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände", der „deutsche Industrie- und Handelstag", der „deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag", der „Reichsverband des deutschen Handwerks" mit dem „Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen" zum „Arbeitsausschuß für Berufsausbildung" zusammenschlossen, um eine gemeinsame Lösung und Regelung der Fragen vorzunehmen.

Während damit der theoretische Unterbau für diese Probleme geschaffen wird, hat es das „Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) in Düsseldorf übernommen, diese Gedankengänge in der Praxis bestmöglich zur Ausführung zu bringen. Durch Einrichtung von Lehrwerkstätten und Werkschulen, durch planmäßige Auslese und Ausbildung mit abschließender Prüfung versucht man Facharbeiter heranzubilden, die nicht nur „Könner" in ihrem Fach sind, sondern auch verantwortungsbewußte und verantwortungsfreudige Mitarbeiter für das Werk. Die Sorge erstreckt sich auch auf un- und angelernte Arbeiter. Die sorgfältige Ausbildung und Erziehung der Jugend, für die Arnhold und seine bei ihm ausgebildeten Mitarbeiter sich einsetzen, geschieht nicht in erster Linie aus sozialpolitischen Erwägungen sondern aus Erkenntnis der Produktivität dieser Bestrebungen. Das Ziel der „Dinta"-Arbeit ist: Steigerung der Produktion zu höchster Leistungsfähigkeit durch gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter, weil nur dadurch die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Fragen möglich ist. Das Interesse gilt darum dem Nachwuchs, dem dieses Ziel: „Steigerung der Leistung im Interesse des Werks und der Allgemeinheit" durch beste technische Ausbildung und darüber hinaus durch seelische Erziehung zum Leitmotiv werden soll. Durch diese Förderung und Schulung soll in dem Lehrling das Gefühl geweckt werden, innerhalb eines ganz bestimmten Produktionsvorganges und darüber hinaus innerhalb der Gesellschaft der Träger einer ganz bestimmten, einer als qualifiziert geachteten und entsprechend bezahlten Arbeitsaufgabe zu sein [1]. „Aus diesem Gefühl der Anerkennung und Qualifiziertheit quillt ganz von selbst eine gewisse Freude, die sich zu einem dauernden Lebensgefühl steigern kann." [1]) Die Arbeitsfreude soll mit dazu beitragen, den Arbeiter wieder in Werk und Wirtschaft einzugliedern, ein neues berufliches Ethos entstehen zu lassen. Ein abschließendes Urteil über die Arbeit des „Dinta" läßt sich noch

---

[1]) Bäumer, P. C.: Das deutsche Institut für technische Arbeitschulung. a. a. O. S. 33/34.

nicht abgeben. So wertvoll die Ergebnisse seiner „Berufsausbildung" auch sein mögen, so wird man an seinen „Kampf um die Seele des Arbeiters" vorläufig nicht allzu große Erwartungen knüpfen dürfen. „Man hofft durch eine bestimmte charakterliche Bildung, durch das rein gesellschaftliche Zusammenleben und die ganze Erziehungsarbeit den jungen Menschen mit einer Ideologie der Werkgesinnung innerlich zu erfüllen. Es ist aber eher anzunehmen, daß der Arbeiter, sobald er aus dieser ihn beeinflußenden Umgebung heraus ist, anderen außerbetrieblichen Lebenseinflüssen zugänglich sein wird, sie werden stärker sein als die seelische Bindung an das Werk. Die Erfahrung wird den Beweis liefern." [1])

Das Recht wird diesen neu entstandenen Ausbildungsverhältnissen nicht gerecht. Grundsätzlich unterstehen sie der Gewerbeordnung, aber die Bestimmungen über den kleinen Befähigungsnachweis, die Gesellenprüfung, vor allem aber über die Aufsicht der Selbstverwaltungskörperschaften finden auf Industrie und Großgewerbe keine Anwendung. Die Anleitungsbefugnis in Fabriken unterliegt keiner Beschränkung, es ist daher den Gewerbetreibenden überlassen, welche Ausbildung sie ihren Lehrlingen geben wollen. Es besteht keine Möglichkeit, gänzlich ungeeignete Betriebe und Personen von der Lehrlinghaltung auszuschließen. Da die Grenze zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb nicht festliegt, die Lehrlingshaltung im industriellen Großbetrieb aber unter leichter zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen steht, haben viele Unternehmungen sich den handwerkerlichen Organisationen und der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens durch die Handwerkskammern zu entziehen versucht. Die mehr oder minder zufällige Entscheidung ob Handwerks- oder Fabrikbetrieb ist entscheidend für die Ausbildung, die der Lehrling erhält und für den Grad von Sorgfalt und Verantwortung den man ihm zuwendet [2]). In kleinen Betrieben werden die Lehrlinge meist nur als billige Arbeitskraft verwendet. Im Interesse der Jugendlichen, der Allgemeinheit und auch der Unternehmer, die bei der Ausbildung Mühe und Kosten nicht scheuen, ist hier eine gesetzliche Neuregelung notwendig. Auch das gewerbliche Prüfungswesen ist grundsätzlich nur für Handwerkslehrlinge geregelt. Die Industrie, für die es an einer gesetzlichen Ordnung des Prüfungswesens und an den geeigneten Organen zu ihrer Durchführung fehlte, war gezwungen, ihre Facharbeiter durch die Handwerkskammern prüfen zu lassen. Obwohl weder Handwerk noch Industrie ein Interesse an einer derartigen Regelung hatten, bot das geltende Recht jedoch keine Handhabe, die Handelskammern mit den Befugnissen der Handwerkskammern auszustatten. Während die Industrie darauf hinwies, daß die Gesellenprüfungsausschüsse für Handwerker auf

---

[1]) Woldt, R.: Die Umwandlung der Gegengwart in Arbeitsleben. In: Pädagogisches Zentralblatt 1930 S. 13.
[2]) Schindler: Art. Lehrlingswesen. a. a. O. S. 304.

eine andere geartete Vorbildung der Prüflinge eingestellt und deshalb garnicht in der Lage seien, die Lehrlinge der Industrie sachkundig zu prüfen [1]), weigerten sich andrerseits die Handwerkskammern, die vor Prüfungsausschüssen der Industrie abgelegten Prüfungen anzuerkennen und die in der Industrie ausgebildeten Handwerker zur Meisterprüfung zuzulassen. Eine vorläufige Lösung hat man dadurch versucht, daß man in einzelnen Bezirken freiwillige Vereinbarungen dahingehend traf, daß bei Berufen, die Handwerk und Industrie gemeinsam sind, die Lehrlinge von gemeinsamen Prüfungsausschüssen geprüft werden.

Auch im Handel ist das Lehrverhältnis die Grundlage der Ausbildung und Erziehung. Allerdings ist es hier viel schwieriger, eine Uebersicht über die Ausbildungsverhältnisse zu erhalten infolge der Vielgestaltigkeit, die der kaufmännische Beruf aufweist. Der Lehrling kann seine Ausbildung im Klein- oder Großhandel, in Kontor oder Schreibstube, Schiffahrts- oder Versicherungsunternehmungen u. a. erhalten. Zu diesen so verschiedenartigen Ausbildungsmöglichkeiten kommt noch die Schwierigkeit, für den kaufmännischen Beruf Ausbildungspläne aufzustellen, Gegenstand und Ziel der Ausbildung festzulegen. Dem Gesellen- und Meisterstück in Industrie und Handwerk fehlt das Gegenstück im kaufmännischen Beruf. Deshalb hat man bisher auch von kaufmännischen Prüfungen abgesehen, weil es hier nicht gilt, technische Fertigkeiten zu prüfen, sondern gewisse Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, die zur Ausübung des Berufes notwendig sind, die man aber durch Prüfungen nur schwer erfassen zu können glaubt. Diese gänzliche Willkür im kaufmännischen Ausbildungswesen hat gerade hier oft zu einer völlig unzulänglichen Ausbildung geführt. Während es in den kleinen Betrieben oft an umfassenden Ausbildungsmöglichkeiten fehlt, liegen die Schwierigkeiten beim Großbetrieb in der weitgehenden Arbeitsteilung und Spezialisierung; daher ist die Lehrlingsausbildung hier oft dem Zufall überlassen [2]). Da sich hier noch keine klare Entwicklungslinie zeigt, wird es sehr schwer sein, auf diesem Gebiet eine Neuordnung des Ausbildungswesens vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Handel im HGB. sind wesentlich dürftiger als die für gewerbliche Lehrlinge in der GO. Wenn diese lockere Regelung infolge der hier vorliegenden Schwierigkeiten auch eine gewisse Berechtigung hat, so hat sie sich doch heute als unzureichend erwiesen. Für die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, ist nur der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich, ein Entziehen der Ausbildungsbefugnis für fachlich ungeeignete Lehrherren ist nicht vorgesehen. Der Lehrherr ist nur

---

[1]) Schindler: Art. Lehrlingswesen a. a. O. S. 312

[2]) Klaes: Berufsausbildungsgesetz und kaufmännische Berufsausbildung im industriellen Großbetrieb. In: Arbeit und Beruf, Ausg. A. Jahrg. 6. Nr. 19. 1927 S. 395.

verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den im Betrieb vorkommenden Arbeiten unterwiesen wird. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die vielfach auftretenden Mißstände, wie Ausnutzung der Lehrlinge als billige Arbeitskraft, übergroße Lehrlingszahlen etc. lassen es zweifelhaft erscheinen, ob die vorhandenen Bestimmungen ausreichend sind und lassen in vielen Fällen keine günstigen Rückschlüsse auf eine sorgfältig gehandhabte Ausbildung zu [1]. Die Möglichkeiten gegen ungeeignete Lehrherrn einzuschreiten, sind einer gründlichen Reform bedürftig [2]. Auch im Handel wird zwar ein schriftlicher Lehrvertrag gefordert, ohne daß aber ein Verstoß gegen diese Vorschrift unter Strafe gestellt wird. Wie nachgewiesen wurde, werden nur von zwei Drittel aller Lehrlinge schriftliche Lehrverträge abgeschlossen [3]. Ein fühlbarer Mangel ist auch darin zu erblicken, daß die Handelskammern weder ein gesetzlich festgelegtes Recht noch die Pflicht haben, sich der Lehrlingsausbildung anzunehmen; auch besteht innerhalb der Handelskammern keine Vertretung der Arbeitnehmerschaft [4]. Wenn die Handelskammern dem Lehrlingswesen und allmählich auch dem Prüfungswesen große Aufmerksamkeit zuwenden, so entbehren doch diese Bestrebungen vorläufig der gesetzlichen Grundlage.

Während man im Handel schon in früheren Jahrzehnten ein Lehrverhältnis kannte, sind in der Landwirtschaft erst in letzter Zeit Ansätze zu einer geordneten planmäßigen Ausbildung vorhanden. Dieses Fehlen jedes Ausbildungsganges erklärt sich aus der ganz anderen Arbeits- und Lebensweise der ländlichen Bevölkerung. Die Jugend wuchs allmählich in die landwirtschaftliche Arbeit hinein [5], und diese empirische Arbeitserlernung ersetzte eine besondere Ausbildung. Erst als die Technik auch in die Landwirtschaft eindrang und ihre Arbeitsmethoden veränderte, entstand die Notwendigkeit einer geordneten beruflichen Ausbildung auch für die ländliche Bevölkerung, obwohl sich diese Erkenntnis bei der Abneigung der Bauern gegen neue Arbeitsmethoden nur allmählich Bahn brach. Die Schwierigkeit einer planmäßigen Ausbildung hängt auch damit zusammen, daß die Produktionsmethoden in der Landwirtschaft ganz andere als im Gewerbe sind, daß hier der Arbeitserfolg neben der entsprechen-

---

1) Wagner: Die Lehrlingsausbildung für den kaufmännischen Beruf. In: Soziale Praxis Jahrg. 35. Nr. 7 1926 Sp. 158 ff.

2) Kaufmännische Lehrlingsverhältnisse im Urteil der Gewerbeaufsicht. In: der Kaufmann in Wirtschaft und Recht. Jahrg. 6 Nr. 12 1927 S. 551

3) Wiedwald, R.: Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Berlin 1928 S. 41.

4) Schindler: Art. Lehrlingswesen a. a. O. S. 317.

5) Lembke, F.: Die Berufsausbildung für die Landwirtschaft in Preußen. In: Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Band 10., Heft 2, Jena 1921, S. 71.

den Vorbildung noch von sehr viel anderen unbestimmbaren Faktoren abhängig ist. — Ein Mangel, der sich beim Landwirt in den letzten Jahren besonders bemerkbar machte, war das Fehlen kaufmännischer Fähigkeiten, die heute mindestens ebenso wichtig sind wie die Beherrschung der technischen Betriebsmethoden. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat versucht, eine Ordnung des landwirtschaftlichen Lehrlingswesens anzubahnen [1]) als eines der Mittel, die zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und Rentabilität beitragen können. 1922 wurden von der Hauptlandwirtschaftskammer Richtlinien aufgestellt zur Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Lehrlingswesens. Den Landwirtschaftskammern wurde die Aufsicht über das Ausbildungswesen übertragen. Sie haben Betriebe, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, als Lehrbetriebe anerkannt, Lehrpläne aufgestelllt, schriftliche Lehrverträge abgeschlossen und Abschlußprüfungen vorgenommen. Allerdings handelt es sich bei diesen Einrichtungen meist um die Ausbildung zu einer gehobenen Stellung (Gutsbeamte) oder zu einem Sonderberuf (Schweizer, Melker etc.), nicht um den eigentlichen landwirtschaftlichen Facharbeiter. Von einer umfassenden landwirtschaftlichen Berufslehre ist noch nicht zu reden, ihrer allgemeinen Einführung stehen auch so große Schwierigkeiten im Wege, daß in absehbarer Zeit keine Aussicht auf eine durchgreifende Aenderung besteht [2]). Eine gesetzliche Aufsichtsbefugnis der Kammern besteht nicht, so daß die von ihr vorgenommenen Regelungen der rechtlichen Grundlage entbehren und keine rechtlichen Auswirkungen haben. Da für die landwirtschaftlichen Lehrverhältnisse keine Sonderregelung besteht, unterstehen sie grundsätzlich dem BGB.

Auch in der Hauswirtschaft hat man in den letzten Jahren versucht, neben dem bestehenden Arbeitsverhältnis ein Lehrverhältnis zu schaffen. Trotz der Wichtigkeit, die heute auch der Tätigkeit der Hausfrau zukommt, der Wichtigkeit der ökonomischen Verwendung der Mittel, stehen auch hier der planmäßigen Ausbildung große Schwierigkeiten im Wege. Die Hausfrauenorganisationen haben selbst die Initiative ergriffen und sich bemüht, in Verbindung mit den Hausangestellten ein geordnetes Lehrlingswesen einzurichten. Es wurden Lehrstellen geschaffen, Lehrverträge ausgearbeitet und Abschlußprüfungen veranstaltet. Es handelt sich aber auch hier nur um freiwillige Vereinbarungen in einzelnen Bezirken, nicht um die allgemeine und einheitliche Einrichtung eines hauswirtschaftlichen Lehrverhältnisses. Die Bestrebungen drohen im allgemeinen daran zu scheitern, daß ein Mangel an geeigneten Lehrhaushalten und Lehrfrauen herrscht, und daß außerdem die jungen Mädchen sowohl wie deren Eltern sich nur schwer zu einem

---

[1]) Schindler: Art. Lehrlingswesen a. a. O. S. 318.

[2]) Albrecht, O.: Zur Berufsaubildung in der Landwirtschaft. In: Arbeit und Beruf. Ausg. A. Jahrg. I Nr. 9 1922 S. 340.

Lehrvertrag mit zweijähriger Bindung und entsprechend geringer Entlohnung entschließen können. Große Schwierigkeiten macht auch bei der Hauswirtschaft die Ueberwachung des Lehrverhältnisses, die Einhaltung des 8 Stundentages u. a. Bestimmungen. Andrerseits sind die Vorteile dieser häuslichen Ausbildung nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung sondern auch als Mittel körperlicher und seelischer Erziehung nicht zu verkennen [1]). Von einer gesetzlichen Anerkennung des hauswirtschaftlichen Berufs und einer rechtlichen Regelung erhofft man Anregung und Förderung dieser Entwicklung, die aber wahrscheinlich nur dann eintreten wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eine bessere Entlohnung der ausgebildeten Kräfte zulassen. — —

Die äußeren Formen des Lehrverhältnisses haben sich geändert, aber auch innerlich hat es eine Wandlung erfahren. Es fehlt heute fast ganz der familienrechtliche Einschlag, der mit ein wichtiger Erziehungsfaktor des früheren Lehrverhältnisses war. Der Lehrling hat sich in den äußeren Bedingungen vielfach dem jungen Arbeiter angeglichen. Der Lehrherr soll aber auch heute dem Lehrling gegenüber nicht nur Arbeitgeber sondern vor allem Erzieher sein, es kommt nicht allein darauf an, daß der Lehrling die Handgriffe und Fertigkeiten seines künftigen Berufs lernt, sondern daß er zu einem tüchtigen und brauchbaren Berufsgenossen und Staatsbürger erzogen wird [2]).

Das Recht ist den wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltungen nicht gefolgt, so entstand das Problem „ein umfassendes, den gänzlich veränderten Bedürfnissen der Wirtschaft genügendes Recht zu schaffen, das zugleich geeignet ist, den sozialen Anforderungen der Zeit zu genügen." [3])

Noch ein anderer, bevölkerungspolitischer Grund schien für eine Neuregelung der Berufsausbildung zu sprechen und zwar der so oft diskutierte Geburtenausfall während des Krieges und der sich hieraus ergebende Mangel an jugendlichen Arbeitskräften in den Jahren 1930 bis 1933. Durch eine gesetzlich geregelte und vertiefte Berufsausbildung sollte dem entgegengewirkt werden, um den Mangel an Quantität durch gesteigerte Leistungsfähigkeit des verbleibenden Materials zu ersetzen [4]). Dieser Grund ist heute kaum noch als maßgebend anzusehen. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, wird sie sich auch kaum wie gefürchtet auswirken. Rein

---

[1]) Der öffentliche Arbeitsnachweis. Abtl. Arbeits- und Berufsamt Jahrgang 4 Nr. 10. 1927/28 S. 498.

[2]) Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung. 32. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt Berlin 1925

[3]) Schindler: Die Lehre im neuen Arbeitsrecht. In: Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Band 10; Heft 71; Jena 1921 S. 9.

[4]) Begründung zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Reichstagsdrucksache Nr. 1303 IV. Wahlperiode 1928 S. 17.

zahlenmäßig wird sich ein Ausfall an Jugendlichen bezw. Lehrlingen feststellen lassen, aber ob daraus ein echter Lehrlingsmangel entsteht, ist zu bezweifeln [1]). Ein Mangel für die Wirtschaft wäre wahrscheinlich fühlbar geworden in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs, in der Zeit der Depression wird die Bewegung dadurch aufgehalten, daß die Wirtschaft auch Lehrlinge heute nur in beschränkter Zahl einstellt, andrerseits eine Steigerung des Zudrangs der Jugendlichen zum Arbeitsmarkt stattgefunden hat [2]). Eine Gefahr besteht allerdings darin, daß eine Abwanderung der Lehrlinge zu den ungelernten Arbeitern stattfindet, weil die wirtschaftliche Notlage die meisten zur Erlangung eines raschen und möglichst hohen Verdienstes zwingt, so daß sich aus diesen Gründen ein späterer Facharbeitermangel ergeben kann. Es wird dann Sache der Wirtschaft sein, durch geeignete Maßnahmen diesen Bestrebungen entgegenzuwirken (z. B. durch Verringerung der Spanne zwischen den Löhnen der Lehrlinge und denen der Ungelernten.) Die Frage des Lehrlingsmangels ist nicht generell zu beantworten. Es wird immer besonders bevorzugte daher überfüllte und unbeliebte nachwuchsarme Berufe geben. Wenn aber heute von einzelnen Gewerbezweigen immer wieder Lehrlinge angefordert werden, dann handelt es sich in den meisten Fällen um einen rein privatwirtschaftlichen Bedarf an lernenden Kräften, d. h. an billigen Arbeitskräften, nicht aber um den künftigen Bedarf der Volkswirtschaft an ausgebildeten Facharbeitern [3]).

Ein Lehrlingsmangel wird garnicht in Erscheinung treten, wenn die Gefahren einer falschen unproduktiven Verteilung vermieden werden.

II. Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes und seine Kritik

1. Der Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung. — Vorgeschichte des Entwurfs

Die Wichtigkeit einer guten beruflichen Ausbildung des Nachwuchses wird von allen Wirtschaftskreisen anerkannt, aber es wurde bezweifelt, ob der gegenwärtige Zeitpunkt schon für eine zusammenfassende gesetzliche Regelung geeignet sei. Die Spitzenverbände von Handwerk und Industrie wiesen bei ihrer Stellungnahme zum Berufsausbildungsgesetz darauf hin, daß es fraglich sei, ob man nicht damit in eine Entwicklung eingreife, die noch

---

[1]) Walbrodt: Lehrlingsmangel - Facharbeitermangel? In: Jugend und Beruf Jahrgang 4 Nr. 11 1929 S. 383.

[2]) Uhlig; Grundsätzliches zum Lehrlingsmangel. In: Jugend und Beruf Jahrgang 5 Nr. 4 1930 S. 89

[3]) Uhlig Grundsätzliches zum Lehrlingsmangel. In: Jugend und Beruf Jahrgang 5 Nr. 4 1930 S. 91.

nicht zu so sicheren und abschließenden Erkenntnissen geführt habe, um hierauf ein allen Verhältnissen gerecht werdendes Gesetz aufzubauen. Es sei eher zu befürchten, daß das steigende Interesse weiter Kreise der Wirtschaft an der tatkräftigen Förderung der Berufsausbildung durch vorzeitige gesetzliche Regelung einen Rückschlag erfahre [1]. Es wird deshalb nur eine Ergänzung zur Gewerbeordnung vorgeschlagen [2] oder aber eine gesetzliche Festlegung nur so weit, als Ausbildungsformen sich bewährt haben, so daß ihrer Verallgemeinerung stichhaltige Gründe nicht entgegenstehen [3].

Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Eine Novelle zur Gewerbeordnung wird heute nicht mehr ausreichend sein. Außerdem haben sich in der Industrie im allgemeinen schon feste bewährte Formen herausgebildet, die eine gesetzliche Regelung möglich machen. Die selbständige Weiterentwicklung dieser Formen wird auch durch das Gesetz nicht gefährdet, denn es will nur die großen Gesichtspunkte angeben, Richtlinien aufweisen, die Ausfüllung des gegebenen Rahmens aber den Berufsständen selbst überlassen.

Das Gesetz wird auch nicht wie gefürchtet eine zu große Belastung für die Arbeitgeber bedeuten. So weit sie der Lehrlingshaltung selbst ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben, werden die Bestimmungen kaum irgend welche Erweiterung bringen den anderen gegenüber aber ist eine gesetzliche Handhabe notwendig, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten schon ihrem Berufsstand gegenüber zu zwingen.

Eine Regelung ist aber auch dringend notwendig, weil es gerade in nächster Zeit unser Bestreben sein muß, Qualitätsarbeit zu leisten, nur damit können wir uns auf dem Weltmarkt behaupten, und dazu brauchen wir hochleistungsfähige Qualitätsarbeiter. Es ist also für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung mit allen Mitteln eine Lösung des Nachwuchsproblems in diesem Sinne herbeizuführen.

Die ersten Anregungen zu einer Neuordnung wurden auf dem 10. Gewerkschaftskongreß zu Nürnberg im Jahre 1919 gegeben [4], der Richtlinien für die Berufsausbildung aufstellte und

---

1) Bemerkungen zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Ueberreicht von den Spitzenkörperschaften von Industrie, Handwerk und Handel Berlin 1930 S. 1.

2) Bractsch: Das Berufsausbildungsgesetz. In: Der Arbeitgeber Jahrgang 19 Nr. 8 1929 S. 213.

3) Tollkühn: Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Soziale Praxis Jahrg. 56 Nr 44 1927 Sp. 1089

4) „Grundsatzerklärung Sassenbach-Albrecht" auf dem 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands zu Nürnberg 1919. In: Protokoll der Verhandlungen des 10. Gewerkschaftskongresses Deutschlands abgel. zu Nürnberg vom 30. Juni bis 5. Juli 1919. Berlin 191

auf die Pflicht der Allgemeinheit zur Ausbildung ihres Nachwuchses hinwies. Diese Vorschläge wurden von zahlreichen anderen Wirtschaftsgruppen, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern aufgegriffen, und im Jahre 1921 übermittelte die Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Mitgliedern „Grundsätze über die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens", die ihr sozialpolitischer Ausschuß beschlossen hatte [1]. Diese dienten den zuständigen Ministerien als Vorlage für den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Nachdem mehrere Entwürfe als unannehmbar bald von der Industrie bald vom Handel abgelehnt wurden, einigte man sich schließlich auf den Referenten-Entwurf von Ministerialrat Schindler, der 1923 den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegt wurde, und der nach einigen Aenderungen die Grundlage für den Regierungsentwurf eines Berufungsausbildungsgesetzes vom April 1927 wurde [2]. Die Schwierigkeiten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer auf einen für beide annehmbaren Standpunkt zu bringen, führten dazu, daß der Entwurf erst nach zweimaliger Beschlußfassung im v. Reichswirtschaftsrat und eingehender Stellungnahme des Reichsrats im Jahre 1929 dem Reichstag vorgelegt wurde, der ihn seinem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen hat.

II. 2 Der persönliche und sachliche Geltungsbereich des Entwurfs

Der Entwurf stellt sich die Aufgabe, die gesamte Berufsausbildung einheitlich zu regeln und umfaßt daher alle Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die als Arbeiter oder Angestellte oder zum Zwecke der Berufsausbildung durch Arbeitgeber oder Lehrherren beschäftigt werden. (§ 1). Das Gesetz hat sich trotz seiner Beschränkung auf die praktische Tätigkeit der in der Berufsausbildung beschäftigten Personen seinen Rahmen recht weit gesteckt [3]. Es erstrebt nicht nur, wie man nach seinem Titel annehmen könnte, eine rechtliche Regelung der Lehrverhältnisse und dadurch eine qualitative Verbesserung der Lehre, sondern es umfaßt alle Jugendlichen, selbst wenn sie in einem Beruf als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt tätig sind.

Die Begründung zum Entwurf rechtfertigt diese Ausdehnung des Geltungsbereichs damit, daß auch der jugendliche un- und angelernte Arbeiter der Ausbildung bedarf, „denn Jugendliche sind

---

[1]) Vergleich auch Niemandt: Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht. Jahrg. 7 Nr. 3 1928 S. 105 ff.

[2]) Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 39. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin 1929

[3]) Hagemann: Deutscher Entwurf eines Berufsausbildunggesetzes und das Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In: Jugend und Beruf Jahrgang 6 Nr. 3 1931 S. 50

unfertige Menschen, die durch systematische Anleitung und Erziehung durch Berufsarbeit überhaupt erst zu brauchbaren Angehörigen des Staates und der Gesellschaft herangebildet und für das Berufsleben tüchtig gemacht werden sollen." [1]) Außerdem soll vermieden werden, daß bei schwer bestimmbaren Ausbildungsverhältnissen, wie wir sie heute oft haben, Jugendliche der Auswirkung des Gesetzes nicht teilhaftig werden, die in Wirklichkeit ihrer bedürfen. Es besteht die Gefahr, daß die Gruppe der Un- und Angelernten unverhältnismäßig zunimmt, wenn auf der einen Seite für das Lehrverhältnis strenge gesetzliche Vorschriften aufgestellt werden, während dem Arbeitgeber aus der Beschäftigung Jugendlicher keine Verpflichtungen erwachsen, die er im Arbeitsvertrag nicht frei und ohne gesetzliche Bindungen regeln könne. Durch eine solche Gestaltung würde es den Betrieben nahegelegt, immer weniger Lehrlinge einzustellen zum Schaden der Allgemeinheit, der Jugend und des Berufsstandes selbst [2]). Aus diesen Gründen will der Entwurf dem Arbeitgeber auch dem Jugendlichen gegenüber ein gewisses Maß von Erziehungs- und Fortbildungspflichten auferlegen.

Die Arbeitnehmer haben der Begründung des Gesetzes voll zugestimmt [3]), auch sie verlangen, daß unter allen Umständen die gesamte Jugend, zu mindesten in dem Umfang, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, von dem Gesetz erfaßt wird. Der Entwurf zielt auf verantwortliche, sittliche und erziehliche Gestaltung der Stellung des Jugendlichen in Werk und Betrieb hin, „darum muß an diesem Gedanken des Entwurfs und der Einbeziehung aller Jugendlichen, die mit diesem Gedanken unzertrennbar verbunden ist, unbedingt festgehalten werden." [4] Der Arbeitgeber hat auch den un- und angelernten Arbeitern gegenüber erzieherische Pflichten zu erfüllen, da diese wie die Lehrlinge in der Entwicklung befindliche Menschen sind [5]). Auf demselben Standpunkt steht der Gewerkschaftsbund der Angestellten [6]). Sie halten das Gesetz

---

[1]) Begründung zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes Reichstagsdrucksache Nr 1303 IV. Wahlperiode 1928 S. 20.
Hagemann lehnt diese Begründung wegen ihrer „äußerlichen und dialektischen Fassung" als nicht überzeugend ab.
Hagemann: Deutscher Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes und das Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In: Jugend und Beruf Jahrg. 6 Nr. 3 1931 S. 50.

[2]) 4 Sitzungsbericht des Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat

[3]) Voss: Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.
In: Der Deutsche, Jahrgang 7 Nr. 96 1927.
Gewerkschaften und Berufsausbildung. In: Vorwärts.
Jahrgang 44 Nr. 454 vom 25. 9. 1927.

[4]) Wagner: Gedanken zum Berufsausbildungsgesetz. In: Das junge Deutschland. Jahrgang 22 Nr. 6 1926 S. 245.

[5]) Maschke: Die Gewerkschaften zum Berufsausbildungsgesetz In: Soziale Praxis, Jahrgang 39 Nr. 1 1930 18. ff.

[6]) Die Arbeit 1929 S. 81.

gerade um der An- und Ungelernten willen für eine elementare Notwendigkeit. Durch ihre Herausnahme aus dem Gesetz würde die verhängnisvolle Minderbewertung eines großen Teils des gewerblichen Nachwuchses rechtlich sanktioniert, und die Sphäre sozialer Unzuträglichkeiten und Verbitterungen, bestimmt nicht im Interesse sozialer Gemeinschaftsarbeit, verbreitert [1]).

Die Arbeitgeber haben in ihrem Gegenentwurf [2]) zum Berufsausbildungsgesetz es abgelehnt, alle Jugendlichen in das Gesetz einzubeziehen und die Bestimmungen über das Lehrlingwesen mit den Vorschriften für diese Arbeitnehmergruppe zu vermengen. Es heißt in ihren Abänderungsvorschlägen: „Der Gedanke, die jugendlichen Arbeiter deren Arbeit und Kraft voll ausgenutzt und deren Entlohnung dementsprechend geregelt wird, mit den auszubildenden Lehrlingen, die infolge ihrer Ausbildung weniger leisten und demgemäß auch geringer entlohnt werden, gleichzustellen und in demselben Gesetz zu behandeln, ist grundsätzlich verfehlt. Die Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter bleibt zeitlebens ungelernter Arbeiter d. h. Arbeiter ohne Berufsausbildung; ein Teil geht auf Grund einer verhältnismäßig kurzen Anlernung in die Gruppe der angelernten Arbeiter über, nur wenige eignen sich später eine wirkliche Berufsausbildung an." [3]) Da das Gesetz in erster Linie der Wirtschaft dienen soll, haben die Arbeitgeber auf die produktionspolitische Seite dieser Bestimmung hingewiesen. Sie fürchten, daß durch Vorschriften eines auch für Jugendliche geltenden Gesetzes der Gang der Produktion gehemmt und erschwert wird, denn der Arbeitgeber soll nicht nur gewisse Erzieherpflichten dem Jugendlichen gegenüber übernehmen, sondern es ist für die gesetzlichen Berufsvertretungen auch die Möglichkeit vorgesehen, durch Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse in die technische Ausbildung der Jugendlichen einzugreifen und eventuell einen wenn auch bescheidenen Lehrplan für sie festzulegen. Die Einbeziehung der jugendlichen Arbeiter muß zu einer Verwischung der klaren Unterscheidung zwischen Arbeitsverhältnis einerseits und Ausbildungsverhältnis andererseits führen. Es kommt nicht darauf an, daß alle jungen Leute ein wenig von dem technischen Produktionsprozeß verstehen, sondern daß die strebenden und fähigen ihre Kenntnisse vertiefen und in ihrem Beruf weiter kommen können. Das wirtschaftliche Berufserziehungsproblem ist eine Frage der Qualifizierung nicht der Massenerziehung [4]). So

---

[1]) Das Berufsaubildungsgesetz In: Deutsche Arbeit, Jahrgang 15 Nr. 5 1930 S. 270.

[2]) Abänderungsvorschläge der im Arbeitsausschuß für Berufsausbildung zusammenwirkenden Körperschaften Fröhlich; Das Berufsausbildungsgesetz. In: Technische Erziehung, Sondernummer 1927.

[3]) Abänderungsvorschläge a. a. O S. 54.

[4]) Studders: Bedarf der Geltungsbereich im Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes einer Aenderung? In: Soziale Praxis, Jahrgang 38 Nr. 49 1929 Sp. 1197.

anerkennenswert die Absichten des Entwurfs sind, so widerspricht es doch seinem Wesen, wenn auch alle Ungelernten unter ein Gesetz fallen, das tatsächlich die Berufsausbildung zum Ziele hat [1]).

Es widerspricht dem Interesse der Gesellschaft, wenn der Jugendliche als Arbeiter schlechthin behandelt, also nur seine Arbeitskraft im freien Wirtschaftsleben verwertet wird. Er hat darüber hinaus einen Anspruch auf Erziehung und Fürsorge in dieser Zeit der Reife, die ihn aus der Umgrenztheit des Schullebens unvermittelt in den Wirtschaftskampf stellt. Er bedarf eines erhöhten Schutzes, weil die Berufsarbeit und die neuen Arbeitsmethoden mit größeren Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der im Stadium der Entwicklung befindlichen Jugendlichen verbunden sind als für den Erwachsenen. In dieser Hinsicht ist eine Sonderstellung, wie sie der Entwurf festlegen will, voll zu billigen. Andererseits sind aber die Bestimmungen, die sich mit den Rechtsverhältnissen der jugendlichen Arbeiter befassen, typische Arbeitsschutzbestimmungen und hätten daher in das Arbeitsschutzgesetz [2]) aufgenommen werden müssen, oder man hätte das Gesetz nicht als Berufausbildungsgesetz sondern als ein ganz allgemeines Jugendausbildungs- und Erziehungsgesetz schaffen müssen. Es werden hier Dinge verknüpft, die ihrem Wesen nach nichts miteinander zu tun haben. Ein Berufsausbildungsgesetz kann nur die fachliche und menschliche Erziehung für einen bestimmten Einzelberuf regeln.

Außerdem entsteht hier noch eine Frage, der man in den Diskussionen nur wenig Beachtung zu schenken scheint, nämlich: Wird die Aufnahme der Jugendlichen in das Gesetz auch die sozialen Auswirkungen haben, die man davon erwartet oder wird unter Umständen das Gegenteil des Erstrebten eintreten? Es wäre grundsätzlich wünschenswert, daß jeder Jugendliche, der in das Erwerbsleben eintritt bis zum 18. Jahr eine Ausbildung erhält; es ist aber fraglich, ob diese Bestrebungen nicht an den ökonomischen Notwendigkeiten scheitern. Eine bessere Ausbildung wird ein Streben des Jugendlichen nach einer wirtschaftlich besseren Stellung zur Folge haben. Ist aber der Aufstieg und die bessere Bezahlung all dieser Kräfte wirtschaftlich möglich? Oder soll die bessere Ausbildung nicht aus der Lohnstufe der Ungelernten herausführen? Selbst wenn die allgemeine berufliche Ausbildung zu einer Leistungssteigerung führt, ist zu berücksichtigen, ob die Wirtschaft auch einen höheren Lohnaufwand für die durch bessere Ausbildung produktiver gemachten Jugendlichen tragen kann. Es ist also vor einer Ueberspannung des Berufsausbildungsgedankens zu warnen. Wenn die jugendlichen Arbeiter eine

---

[1]) Butzek: Industrie und Berufsausbildung. In: Oberschlesische Wirtschaft, Jahrgang 3 Nr. 1 1928.

[2]) Vergl. auch: Landmann: Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Jugend und Beruf, Jahrgang 2 Nr. 5 1927 S. 169.

gewisse praktische Ausbildung erhalten, aber dann eine ihnen nicht entsprechend scheinende Arbeit verrichten müssen oder ihre Arbeit nicht entsprechend gewertet wird, so wird das kaum zur angestrebten Zufriedenheit und Arbeitsfreudigkeit dieser Kreise beitragen, sondern eher die gegenteilige Wirkung eintreten. Man sollte die Initiative in diesen Fragen der Wirtschaft überlassen, denn jeder gut geleitete Betrieb wird sich — wenn er erkennt, daß eine gewisse Ausbildung auch der Ungelernten für ihn rationeller ist, — selbst dieser Aufgabe unterziehen, wie es in einzelnen Werken schon geschieht.

Im Interesse einer schnellen und übersichtlichen Regelung wäre es zweckmäßiger, das Gesetz nur auf Lehrlinge zu beschränken, wie es z. B. auch das Schweizer Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom Juni [1]) 1930 macht. Es hat klarer als der deutsche Entwurf den von ihm verfolgten Zweck einer einheitlichen „Berufsausbildung" herausgestellt [2]).

Nicht nur über den persönlichen sondern auch über den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes konnte keine Einigung erzielt werden. Das Gesetz sollte eine umfassende Regelung darstellen und ursprünglich sowohl Handwerk und Industrie als auch Handel und Landwirtschaft umfassen. Während die Arbeitnehmer der Einbeziehung der gesamten erwerbstätigen Jugend lebhaft zustimmten, wollten die Arbeitgeber das Gesetz auf gewerbliche Lehrlinge in Handwerk und Industrie beschränkt wissen, weil hier die Ausbildung „gleich oder wesensverwandt sei", während die Ausbildung im Handel und Kaufmannsberufe von ganz anderen Gesichtspunkten beherrscht werde [3]). Die Ausbildung in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die sich für die Erfordernisse der Gütererzeugung sowie der Be- und Verarbeitung der Werkstoffe als notwendig erweise, unterscheide sich grundlegend von denjenigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Güterverteilung, für eine Handelstätigkeit, erforderlich seien [3]). Der besondere Widerstand des Handels richtet sich gegen die Bestimmungen über das Prüfungswesen. Die Neuerung, die der Entwurf hier bringt, sei eine Uebertragung der traditionellen Berufsverhältnisse von Handwerk und Industrie auf den Handel, ohne auf die Besonderheiten dieses Berufszweiges Rücksicht zu nehmen. Es wird deshalb von Arbeitgeberseite eine Sonderregelung für den Handel vorgeschlagen; z. T. wird das Bedürfnis nach einer Neuordnung überhaupt verneint. So schreibt die Industrie- und Handelskam-

---

[1]) In: Reichsarbeitsblatt, 10. Jahrgang NF. 1930 Teil I Nr. 34 S. 178.

[2]) Hagemann: Deutscher Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes und das Schweizer Bundesgesetz über die Berufliche Ausbildung. In: Jugend und Beruf, Jahrgang 6 Nr. 3 1931 S. 51.

[3]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 55

mer Trier: „Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist mit Entschiedenheit als ungeeignet abzulehnen. Das kaufmännische Lehrlingswesen ist im HGB. genügend geregelt." [1])

Die Arbeitnehmer erklären die Forderung nach Aussonderung des kaufmännischen Lehrlingswesens für unannehmbar [2]), weil gerade die vielen im kaufmännischen Lehrlingswesen vorhandenen Mißstände die Einbeziehung zu einer gebieterischen Notwendigkeit mache [3]). Es sei daher unverständlich, daß sich heute noch maßgebende Kreise der Wirtschaft einer gesetzlichen Regelung widersetzen [4]). Der weitere Einwand, daß das Gesetz für den kaufmännischen Nachwuchs zu früh komme, und zahlreiche durch freiwillige Initiative der Unternehmer- und Arbeiterschaft geschaffene Fortschritte auf diesem Gebiet hemme oder störe, trifft deshalb nicht zu, weil das Gesetz fast in keinem Fall einen Zwang sondern nur Möglichkeiten vorsieht. Es soll nicht eine plötzliche Regelung aller kaufmännischen Lehrverhältnisse vorgenommen werden, sondern eine allmähliche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die im Gesetz vorgesehenen Ausführungsorgane sollen auf dem Vorhandenen aufbauen [5]).

Die produktionspolitische Bedeutung des Gesetzes auch für den Handel ist nicht zu verkennen. Die Lehrlingsausbildung wird oft als etwas Nebensächliches angesehen besonders im Großbetrieb, und dadurch die Qualitätsarbeit nicht gerade gefördert. Es wird aber im allgemeinen für den Betrieb wirtschaftlicher sein, kaufmännische Angestellte mit gediegener Fachausbildung zu beschäftigen, die auch Interesse an den Geschäftsvorgängen haben, als solche, die durch ihre geringe Ausbildung nur zu mechanischen Leistungen fähig sind. Die Berufsfreude und damit die Arbeitsleistung wird gehoben, wenn sich der Angestellte mit allen kaufmännischen Arbeit vertraut weiß [5]). Der Entwurf schafft darum gewisse Mindestvoraussetzungen für den Eintritt in den Beruf, er verlangt vom Arbeitgeber eine vollwertige Berufsausbildung der Jugendlichen und sah ursprünglich auch als eine gewisse Kontrollmaßnahme eine zwangsweise Prüfung am Schluß der Lehrzeit vor. Da aber sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer den gesetzlichen Zwang zur Vornahme dieser Prüfungen ablehnten, stellt es der Regierungsentwurf jetzt in das Ermessen der gesetzlichen Berufsvertretungen, Prüfungen zu veranstalten.

---

1) Zitiert in: Klaes: Kaufmännische Berufsausbildung im industriellen Großbetrieb. In: Arbeit und Beruf 1927 Nr. 19 S. 597.

2) Niemandt: Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes In: Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht, Jahrgang 7 Nr. 3 1928 S. 108 ff.

3) Kupfer: Kaufmännisches Lehrlingswesen. In: Soziale Praxis, Jahrgang 33 Nr. 40 1924 S. 849.

4) Hahn: Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Arbeit und Beruf, Jahrgang 6 Nr 17 Ausg. A 1927 S. 523.

5) Klaes: Berufsausbildungsgesetz und kaufmännische Berufsausbildung im industriellen Großbetrieb. In: Arbeit und Beruf, Ausg. A 1927 Nr. 19 S. 598.

Die Einwände gegen die gesetzliche Reform des Lehrlingswesens im Handel sind insofern berechtigt als der Durchführung des Gesetzes größere Schwierigkeiten entgegenstehen als bei Handwerk und Industrie. Andrerseits machen die zahlreichen Mißstände eine Abänderung notwendig. Es wäre aber vielleicht zweckmäßiger gewesen, dem Wunsche der Arbeitgeber [1]) zu entsprechen, und im Gesetz nach den allgemein geltenden Bestimmungen in einem besonderen Abschnitt die kaufmännische Lehrlingshaltung zu regeln.

Trotz der Absicht des Gesetzgebers, eine umfassende Regelung vorzunehmen, ergab sich die Notwendigkeit, einzelne Personenkreise aus dem Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Es findet keine Anwendung auf jugendliche Arbeiter, die bei ihren Eltern beschäftigt werden, (Lehrlinge konnten nicht grundsätzlich ausgenommen werden, weil hier auch Interessen des Berufsstandes und der Allgemeinheit berührt werden), weiterhin Beamtenanwärter und Jugendliche, deren Beschäftigung nicht in erster Linie dem Erwerb oder der Ausbildung zu einem Beruf dient. (§ 2)

Die wichtigste Ausnahme ist die Ausschaltung der Landwirtschaft aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, eine Maßnahme, die vielfachen Widerspruch gefunden hat. Die Begründung zum Entwurf sagt, daß für die Herausnahme der Landwirtschaft die Erwägung maßgebend sei, „daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft wesentlich anders liegen als in anderen Berufen und Berufsgruppen." [2]) Wenn das Gesetz auch schon mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse der Länder als Rahmengesetz geschaffen sei, so kommt doch zu dieser Verschiedenheit noch die in den einzelnen Wirtschaftszweigen hinzu. Es sei ganz unmöglich, in einem Gesetz für Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gleichmäßig passende Bestimmungen zu treffen. In einem Sondergesetz könne den Eigenheiten der Landwirtschaft besser Rechnung getragen werden [3]).

Die wachsende Kompliziertheit der landwirtschaftlichen Arbeit erfordert heute auch schon für die große Masse der sogenannten Ungelernten ein so großes Maß von Wissen und Können, daß eine umfassende Ordnung der Ausbildung notwendig wird. Von der gründlichen sachgemäßen Ausbildung der bäuerlichen Bevölkerung wird Produktionshöhe und Produktionsqualität abhängen. „Was nützen die besten Futter- und Düngemittel, die besten Maschinen, was können die großen Errungenschaften der Wissenschaft helfen,

---

[1]) Dritter Sitzungsbericht des 2. Arbeitsausschusses über den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes im v. Reichswirtschaftsrat vom 10. 10. 1928 S. 3.

[2]) Begründung zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetz. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 19.

[3]) Lucas: Landwirtschaftliche Berufsausbildung in reichsgesetzlicher Regelung In: Fortschritte der Landwirtschaft 1929 Heft 14 S. 444.

wenn nicht die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung auf Grund gediegener, sachgemäßer Ausbildung in der Lage ist, diese Kenntnisse für den eigenen Betrieb auszuwerten." [1]) Mit den Kenntnissen und der größeren Einsicht werden auch die Arbeitsleistungen der Arbeiter steigen. „Die vielen ungelernten Arbeitskräfte, die man oft notgedrungen in der deutschen Landwirtschaft verwenden mußte, sind mit dafür verantwortlich zu machen, daß wir den Güteansprüchen des Marktes so wenig genügen können." [2]) Grundsätzlich wird man also heute auch für den landwirtschaftlichen Beruf eine Berufsausbildung fordern müssen, er wird heute kaum noch als ungelernter Beruf betrachtet werden können. Ansätze zu einer Ordnung des Lehrlingswesens sind in der Landwirtschaft vorhanden, aber die Lehrgänge beruhen auf freiwilligen Vereinbarungen und sind abhängig von dem guten Willen der Parteien. Eine richtige Vor- und Durchbildung der Kleinbauern und des Arbeiters mit dem Ziel der Schaffung eines landwirtschaftlichen Facharbeiters gibt es noch nicht. Aufgabe des Berufsausbildungsgesetzes sollte es sein, eine geordnete landwirtschaftliche Berufslehre ein- und durchzuführen. Ueber die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung herrschte in den landwirtschaftlichen Kreisen ziemliche Einhelligkeit nur über den einzuschlagenden Weg konnte man sich nicht einigen. Die Schwierigkeiten, die sich gerade hier einer Regelung entgegenstellen, sind auch nicht zu erkennen, da es sich hier um eine völlige Neuordnung handelt. Es wird vorläufig nicht darauf ankommen, große Berufsziele aufzustellen, sondern Grundkenntnisse festzulegen, die der landwirtschaftliche Arbeiter beherrschen soll. Es wird auch kaum ein einheitlicher Ausbildungsgang zu finden sein, sondern er wird je nach der Gegend und Größe des Betriebs verschieden sein müssen. Ob zur Zeit für die Landwirtschaft die Einrichtung eines dem Handwerk ähnlichen Lehrlingswesens überhaupt durchgeführt werden kann, ist auch deshalb fraglich, weil die wichtigsten Voraussetzungen dafür, nämlich die entsprechende Zahl von Landwirtschaften, die in sachlicher und personeller Hinsicht den Anforderungen genügen, fehlen. — Sehr wenig Sympathie wird von der Landwirtschaft auch dem Gedanken des Befähigungsnachweises entgegengebracht [3]). So wünschenswert es in mancher Hinsicht wäre, so stehen hier durch die Besitz- und Erbschaftsverhältnisse große Schwierigkeiten im Wege. Diese sind mit das Haupthindernis für die Frage der Ausbildung nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgang. Was soll z. B. geschehen, wenn eine praktische Ausbildung vorgeschrieben ist, der

---

[1]) Lucas: Landwirtschaftliche Berufsausbildung in reichsgesetzlicher Regelung In: Fortschritte der Landwirtschaft 1929 Heft 14 S. 445.
[2]) Seedorf: Arbeitsschulung in der Landwirtschaft. Berlin 1930
[3]) Lembke: Die Berufsausbildung für die Landwirtschaft in Preußen. In: Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Band 10 Heft 70/74 1921 S. 74.

Erbe einer Wirtschaft die Prüfung aber nicht besteht, oder der Erbe stirbt und die nachfolgenden Söhne die gesetzlich vorgeschriebene Vorbildung nicht haben [1]). Allerdings sind das keine unüberbrückbaren Schwierigkeiten, aber sie müssen bei einer gesetzlichen Regelung bedacht werden.

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber werden nur wenig geneigt sein, die Beschränkung, die die Einführung des Lehrlingswesens mit sich bringen muß, auf sich zu nehmen, aber auch die landwirtschaftlichen Arbeiter werden kaum in größerer Zahl für ein Lehrverhältnis zu gewinnen sein. Sie können heute jederzeit als Arbeiter mit entsprechender Bezahlung unterkommen, so daß kein hinreichender Grund vorhanden ist, eine Lehrstelle mit viel geringerer Entlohnung anzunehmen, umsomehr als ja keinerlei Aussicht besteht, eine gründlichere Ausbildung durch Einnahme besser bezahlter Stellen entsprechend verwerten zu können [2]). Dieser Mangel an Aufstiegsmöglichkeiten ist mit ein Hindernis für die Durchführung einer geordneten Berufslehre. Selbst wenn der Leistungseffekt eines Facharbeiters ein ganz anderer ist als der eines Ungelernten, so wird die Landwirtschaft vorläufig weder gewillt noch fähig sein, höhere Löhne für sie zu bezahlen.

Die Arbeitgeber wiesen darum im v. Reichswirtschaftsrat darauf hin, daß man zwar mit der Berufsausbildung vorwärts kommen wolle, daß aber jeder Zwang vorläufig abzulehnen sei. Die ersten Entwürfe von 1923 und 1927 sahen eine Einbeziehung der Landwirtschaft vor. Maßgebliche Kreise der Landwirtschaft haben sich wiederholt dagegen ausgesprochen. Der Abschnitt über Jugendliche ließe sich nicht auf die Landwirtschaft anwenden, weil sich die Einbeziehung aller Jugendlichen „in einer empfindlichen Beschränkung der Beschäftigung von Hofgängern auswirken könne, was schließlich einem Stillegen landwirtschaftlicher Betriebe gleichkommen müßte." [3]) Derartige Auswirkungen sind von dem Gesetz kaum zu erwarten, außerdem könnte in dieser Beziehung für die Landwirtschaft eine Sonderregelung erfolgen. — Als besonders schwerer Eingriff in die bestehenden Verhältnisse wurde auch der „undenkbare" Aufbau der Durchführungsorgane empfunden. Die Landwirtschaftskammern fürchten durch die — durch das Gesetz geschaffenen — paritätischen Ausschüsse eine weitgehende Beschränkung ihrer Befugnisse, da die Beschlußfassung bei diesen Ausschüssen liegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich um produktionsfördernde Maßnahmen handelt, bei denen nicht Parität, sondern die eingehende Sachkenntnis der Landwirtschaftskammern maßgebend ist. Durch diese Einrichtung wird auch eine Zerreißung

---

1) Lucas: Landwirtschaftliche Berufsausbildung in reichsgesetzlicher Regelung. In: Fortschritte der Landwirtschaft 1929 Heft 14 S. 444.

2) Lembke: Die Berufsausbildung für die Landwirtschaft in Preußen. In: Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Band 10 Heft 74 S. 72.

3) Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 44. Jahrgang 1926 S. 275.

der bisherigen Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen der Landwirtschaftskammer bewirkt. Es wurde von der Hauptlandwirtschaftskammer vorgeschlagen, den paritätischen Ausschuß in die Organisation der Landwirtschaftskammer einzufügen und ihn dem Vorstand zu unterstellen wie die übrigen Ausschüsse.

Die gesamte Arbeitnehmerschaft wie auch große Teile der Oeffentlichkeit wenden sich gegen die Sonderstellung der Landwirtschaft, weil die im Entwurf von 1929 vorgesehene Nichteinbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes keine sachliche Berechtigung habe. Eine Sonderregelung wird von den Gewerkschaften abgelehnt [1]). Der Einwand „der wesentlich anders liegenden Verhältnisse" treffe für alle Berufszweige zu; und darum sei ein Rahmengesetz geschaffen worden, das den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretungen weitesten Spielraum läßt. Gerade bei der Landwirtschaft liege ein ausgesprochenes Bedürfnis nach einer geregelten Berufsausbildung vor, sie aus dem Gesetz auszuschalten „wäre eine durch nichts gerechtfertigte Halbheit" [2]). Die Arbeitnehmer wiesen auch auf die psychologischen Wirkungen hin, die damit erzielt würden, daß die Landwirtschaft in allen sozialen Gesetzen anders behandelt wird. Mit den Sonderregelungen für die Landwirtschaft habe man immer schlechte Erfahrungen gemacht [3]). Damit soll die Berufsausbildung in der Landwirtschaft wieder hinausgezögert werden. Die jetzige Lage erfordert aber, daß der landwirtschaftliche Arbeiter eine geregelte Ausbildung erhält, und er als gelernter Arbeiter anerkannt wird. Auch für die Landwirtschaft ist der Rahmen des Gesetzes weit genug, es wurde vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagen, ihn für einzelne Bestimmungen im Sinne der Landwirtschaft noch weiter auszudehnen. Es fragt sich aber, ob das Gesetz nicht durch eine zu weite Auslegungsmöglichkeit wertlos wird und schließlich von seinem materiellen Inhalt nichts mehr übrig bleibt. Im v. Reichswirtschaftsrat wurde die von den Arbeitnehmern geforderte Einbeziehung der Landwirtschaft abgelehnt, es wurde aber ein Antrag der Abteilung III (der von der Regierung bestellten Mitglieder) angenommen, der die Reichsregierung um schnellste Vorlage eines die landwirtschaftliche Berufsausbildung regelnden Gesetzentwurfs ersucht [4]). — Eine Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und Regelungen auch für die Landwirtschaft wäre sehr zu begrüßen, aber gerade hier werden die Schwierigkeiten der Durchführung sehr groß sein.

---

[1]) Heßler: Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Gewerkschaftsarchiv Jahrgang 4 Nr. 3 1927 S. 152.

[2]) Das Berufsausbildungsgesetz In: Deutsche Arbeit Jahrgang 15 Nr. 5 1930 S. 270. S 2.

[3]) 4. Sitzungsbericht des 2. Arbeitsausschusses für den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes im v. Reichswirtschaftsrat.

[4]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes Nr. 360 In: Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 35.

Die Hausfrauenberufsverbände fordern die Einbeziehung der ländlichen Hauswirtschaft, da hier das Lehrlingswesen der Regelung bedarf [1]) und im allgemeinen auch leichter durchzuführen ist als im städtischen Haushalt.

Auch die Berufsberatung [2]) wendet sich im Interesse der Arbeitsmarktpolitik gegen diese Ausnahme. Es muß der Versuch gemacht werden, den landwirtschaftlichen Facharbeiter zu schaffen. Diese Berufsmöglichkeit wird mit dazu beitragen, der Landwirtschaft den so dringend notwendigen Nachwuchs zu erhalten und ihn zu ergänzen. Die Ausübung landwirtschaftlicher Berufstätigkeit ist heute noch ein unerwünschtes Ziel, es ist aber eine Aenderung zu erwarten, wenn die Entwicklung eines hochwertigen Facharbeiterstandes in Aussicht und gesichert wäre. Die Vorbedingung dafür ist die Einbeziehung der Landwirtschaft in das Gesetz [3]).

Auf Betriebe, Behörden des Reichs und Körperschaften des öffentlichen Rechts findet das Gesetz grundsätzlich Anwendung, soweit die Reichsregierung nicht etwas anderes bestimmt. Dasselbe gilt für die Betriebe der See- und Binnenschiffahrt und der Flößerei. Die Reichsregierung kann — nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen die Landesregierungen — Anordnungen über die weitere Ausdehnung des Geltungsbereichs treffen.

Für Bergbau und Hauswirtschaft gilt primär das Reichsrecht und subsidiär Landesrecht.

Die Arbeitgeber wünschten auch für den Bergbau eine Sonderregelung, da sich hier die Lehrlingsausbildung nur schwer mit der gewerblichen vergleichen läßt. Die eigentliche Ausbildung zum Facharbeiter, zum Hauer erhält der Lehrling erst vom 18. Jahr ab, also zu einer Zeit, wo der industrielle und handwerkliche Lehrling seine Ausbildung durch die Gesellenprüfung abschließt. Vorher wird er als jugendlicher Arbeiter und zwar vom 14. bis 16. Lebensjahr über Tage, vom 16. bis 18. Lebensjahr unter Tage beschäftigt [4]). Die Zechen haben heute z. T. freiwillig Ausbildungsgänge eingerichtet. Ein gesetzlicher Zwang, die Ausbildung in bestimmten Formen vorzunehmen nach einem Gesetz, das auf ganz andere Verhältnisse zugeschnitten ist, würde dazu führen, daß die jugendlichen Leute nicht als Lehrlinge sondern als Jugendliche eingestellt werden. Außerdem ist der Ausbildungsgang ein ganz anderer beim Steinkohlen- als beim Braunkohlenbergbau,

---

1) Sanders: Die Lehrlingspolitik des Entwurfs. In: Der öffentliche Arbeitsnachweis. Abtl. das Arbeits- und Berufsamt Jahrg. 4 Nr. 2 1927/28 S. 114

2) Kunze: Zum Gesetzentwurf über Berufsausbildung. In: Der öffentliche Arbeitsnachweis. Abtl. das Arbeits- und Berufsamt, Jahrg. 4 Nr. 2 1927/28 S. 290.

3) Kunze: Land und Stadt im Berufsausbildungsgesetz. In: Arbeit und Beruf. Ausg. A Jahrgang 6 Nr. 22 1927 S. 696

3) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des v. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Drucksache Nr. 360 S. 36.

dazu kommen die bezirklichen Verschiedenheiten. Die Arbeitgeber hatten sich deshalb für den Fall, daß man den Bergbau doch in diesem Gesetz regeln wolle, dafür eingesetzt, daß die Landesregierungen die Bestimmungen des Gesetzes abändern können, wie es der Regierungsentwurf vorsah. Die Arbeitnehmer stimmten dem nicht zu. Da die Bergbaugebiete ineinandergreifen, wäre die Regelung derselben Materie durch verschiedene Landesregierungen ein Unding [1]). Man einigte sich dahin, daß das primäre Recht der Reichsregierung zusteht, subsidiär die Landesregierungen zu nennen sind.

Die Frage der Berufsausbildung in der Hauswirtschaft soll grundsätzlich durch das Gesetz geregelt werden. Der Regierungsentwurf sah vor, daß die Landesregierungen bestimmen können, ob und inwieweit die Vorschriften des Gesetzes auf die Hauswirtschaft Anwendung finden. Sie waren auch ermächtigt, eigene Anordnungen zu treffen. Diese weitgehenden Befugnisse waren deshalb notwendig, weil gerade der Ausbau der Lehre in der Hauswirtschaft sich noch in den ersten Anfängen befindet, und man nicht durch das Gesetz die Entwicklung in bestimmten Richtungen festlegen will. Es handelt sich um ein Arbeitsgebiet, daß als Beruf noch nicht anerkannt ist. Man ist aber bestrebt, die hauswirtschaftliche Lehre zu einem vollwertigen Frauenberuf auszubauen „denn der Haushaltsberuf ist mit einer der volkswirtschaftlich bedeutendsten Frauenberufe sowohl in Bezug auf die Zahl der Berufsträgerinnen als auch auf die große Verantwortlichkeit, die eine planmäßige und gesunde Verwaltung der Konsumgüter in sich schließt." [2]) Von den Hausfrauenverbänden wird die Aufnahme der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung in das Gesetz sehr befürwortet [3]). Man erhofft von der Einbeziehung eine Förderung des Ausbildungswesens und damit die Steigerung der Leistungsfähigkeit der in der Hauswirtschaft tätigen Kräfte. Das Ziel ist nicht, jetzt sämtliche Arbeitsstellen für jugendliche Hausangestellte in Lehrstellen umzuwandeln, — dazu sind die Voraussetzungen auf beiden Seiten nicht gegeben — sondern es soll wie in anderen Berufen neben dem Arbeits- das Lehrverhältnis bestehen. Es sind vorläufig noch große Schwierigkeiten zu überwinden. Einerseits ist die Anzahl der in personeller und sachlicher Hinsicht geeigneten Lehrhaushalte sehr gering, andrerseits werden sich die jungen Mädchen mit der viel geringeren Vergütung eines Lehrmädchen nur selten einverstanden erklären, da eine jugendliche Hausangestellte trotz ihrer besseren Entlohnung bei einer tüchtigen Hausfrau ebenso viel lernen kann wie ein Lehr-

---

1) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des v. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes Drucksache Nr 360 S. 36.

2) Grundsätzliches zur hauswirtschaftlichen Lehre. In: Arbeit und Beruf. Ausg. A. 1930 Nr. 7 S. 156

3) Jakoby-Oske: Hauswirtschaft als Beruf und Berufsausbildungsgesetz. In: Arbeit und Beruf. Ausg. A. 1927 Jahrgang 6 Nr. 22 S. 693.

mädchen [1]). Der Vorteil beim Abschluß eines Lehrvertrages besteht darin, daß die Ausbildung durch die abschließende Prüfung eine gewisse Zielrichtung erhält, und eine gewisse Gewähr für eine gute Ausbildung gegeben ist. Nach Abschluß durch eine Prüfung sollen die Lehrlinge befähigt sein, unter Leitung der Hausfrau Gehilfenstellungen im städtischen Haushalt anzunehmen, und als Aequivalent für eine bessere Bezahlung wird man sicher die wertvollere Arbeitsleistung einsetzen können. Daran kann sich dann eine weitere Ausbildung zur Haushaltspflegerin oder in einem Spezialberuf (Köchin etc.) anschließen. Die Notwendigkeit eines solchen Ausbildungsganges ergibt sich daraus, daß tatsächlich ein Mangel an hauswirtschaftlich gut geschulten Kräften besteht. Im v. Reichswirtschaftsrat wurde die ursprünglich vorgesehene Regelung durch die Länderregierungen dahin abgeändert, daß die landesrechtliche Regelung nur dann eintritt, sofern keine reichsgesetzliche vorhanden ist.

II.3 Allgemeine Bestimmungen des Entwurfs

Die umfassende Ausdehnung des Geltungsbereichs zwang den Gesetzgeber, in den Entwurf allgemeine Vorschriften aufzunehmen, die sowohl für Jugendliche, die sich in der Berufsausbildung befinden, gelten wie für solche,, die ohne Vorbildung zum Zwecke des Erwerbs gewerbliche Arbeiten verrichten. Die Bestimmungen beziehen sich auf Ueberwachung, Förderung, Fürsorge und Erzieherpflichten des Arbeitgebers und Lehrherrn.

Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, darf Jugendliche weder ausbilden noch anleiten. (§ 6). Die nach der G. O. bisher nur für Lehrlinge geltende Bestimmung wird auf alle Jugendlichen ausgedehnt. Da der Arbeitgeber Erzieherpflichten übernehmen soll, ist es verständlich, daß der Entwurf solche Pflichten nicht sittlich minderwertigen Personen übertragen kann, die als Erzieher der Jugend ungeeignet erscheinen [3]). Auch Personen, bei denen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keine Gewähr für eine gute Ausbildung besteht, können weder als Arbeitgeber noch als Vertreter eines Arbeitgebers bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher mitwirken.

Der Arbeitgeber bezw. Lehrherr hat die Pflicht, den Jugendlichen zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitte anzuhalten, dafür zu sorgen, daß er seine Gesundheit bewahrt und vor sittlicher Gefährdung geschützt wird. (§ 11.) Es wird also neben der beruflichen und sittlichen Ueberwachung auch Wert auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit des Jugendlichen gelegt. M. E.

---

[1]) Krömer: Die Nachwuchsfrage in der Hauswirtschaft. In: Der öffentliche Arbeitsnachweis Abtl. das Arbeits- und Berufsamt. Jahrg. 6 Nr. 36 1929 S 159.

[2]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S 20.

kann der Arbeitgeber eines großen Betriebes die Durchführung dieser Vorschrift nicht kontrollieren. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Bestimmung die Erziehung des Jugendlichen „im Benehmen mit dem gesetzlichen Vertreter" vorzunehmen. So sehr diese Vorschrift im Interesse einer einheitlichen und zweckmäßigen Erziehung zu begrüßen wäre, wird es für den Arbeitgeber kaum möglich sein, mit diesem ständig in Fühlung zu bleiben.

Durch § 12 wird dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, den Jugendlichen zu dem auf gesetzlicher Pflicht beruhenden Besuch der Berufsschule anzuhalten. Auf Antrag der Arbeitnehmer wurde eine Bestimmung hinzugefügt, daß dem Jugendlichen durch diesen Schulbesuch kein Lohnausfall entstehen darf, weil in gewissen Fällen damit der Erfolg der Berufsschule in Frage gestellt wird. Der Schulbesuch wird durch den Lohnausfall entschieden ungünstig beeinflußt [1]. Die Arbeitgeber stimmten grundsätzlich dieser Ansicht zu, allerdings mit der Forderung, daß dieser Lohnausfall von der Allgemeinheit nicht von der Wirtschaft getragen werden müsse [1]. Wenn diese Lohnzahlungen ohne Arbeitsleistung auch eine Belastung für die Betriebe bedeuten, so soll sie ihnen doch durch gesteigerte Leistungsfähigkeit der Jugendlichen wieder zugute kommen.

In England besteht kein Zwang zum Besuch der Gewerbeschule. In Erkenntnis der Wichtigkeit auch der theoretischen Ausbildung suchen die Arbeitnehmer die Lehrlinge dazu anzuregen, indem sie Unterrichtszeit und Unterrichtsgebühren bezahlen oder die Lehrlinge vertraglich zum Schulbesuch verpflichten [2].

Nicht enthalten sind in dem Gesetz, entgegen den vielfach von Arbeitnehmerseite erhobenen Forderungen, Bestimmungen über Gewährung bezahlten Urlaubs an die Jugendlichen. Man hat diese Anordnung den gesetzlichen Berufsvertretungen überlassen, weil damit bei der Verschiedenartigkeit der Berufe und Berufszweige eine größere Gewähr für die hier wünschenswerte individuelle Regelung gegeben sei.

(Im Schweizer Gesetz ist die Urlaubsregelung gesetzlich festgelegt.) [3]

Die arbeitsmarktpolitischen Bestimmungen über die zahlenmäßige Beschränkung der Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieb und Beruf haben besonderen Widerspruch bei den interessierten Wirtschaftskreisen hervorgerufen. Schon das geltende Recht

---

[1]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des v. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Drucksache Nr. 360 S. 37.

[2]) Ehmke: Die Gesetzgebung des Auslandes auf dem Gebiete der Berufsausbildung. In; Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 10 NF 1930 Nr. 4 Teil II S. 59,

[3]) Schweizer Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom 25. 6. 1930
Art. 14 : Die Ferien müssen im Jahre mindestens 6 Arbeitstage umfassen ohne Lohnabzug.
In: Reichsarbeitsblatt Jahrg. 10 NF 1930 Teil I Nr. 24 S. 178

steht in der G.O. gewisse Beschränkungen der Lehrlingszahl vor (§§ 128, 130, 139). Die Beschränkung auf die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen wurde für die gegenwärtigen Verhältnisse für nicht ausreichend gehalten, der Entwurf dehnt daher diese Bestimmungen auf die Beschäftigung Jugendlicher im allgemeinen aus. Danach kann dem Arbeitgeber (bezw. Lehrherrn) die Entlassung eines entsprechenden Teils von Jugendlichen aufgegeben werden, wenn er mehr beschäftigt, als er dem Gesetz entsprechend beruflich ausbilden kann. (§ 9). Während aber die Bestimmungen der G.O. nur einer Bekämpfung der Lehrlingszüchterei im einzelnen Betrieb dienen sollen, geht der Entwurf darüber hinaus. Die Reichsregierung kann auch Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe beschäftigt werden dürfen. (§ 8). Es soll dadurch die Berücksichtigung der Lage des Arbeitsmarktes und künftiger Wettbewerbsverhältnisse ermöglicht werden [1]). Die Beschränkung soll der drohenden Ueberfüllung einzelner Berufe entgegenwirken, und eine planmäßige Verteilung der Arbeitsuchenden gewährleisten. Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit eines Beschäftigungsverbots von drei Jahren für einzelne Berufe wurde auf den allgemeinen Widerspruch von der Regierung aufgegeben.

Die Bestimmungen wurden von den Arbeitgebern als „schweren Eingriff in die Gewerbefreiheit" [2]) bezeichnet, und der berechtigte Einwand gemacht, daß man — wenn man die Jugendlichen von einem Beruf fernhält — doch die Möglichkeit haben muß, sie in einem anderen unterzubringen. Es wird aber heute selten einen Beruf geben, der nicht überfüllt ist und für den diese Möglichkeit bestände. Die jungen Leute werden nur den Gefahren des Müßigganges ausgesetzt. Es sei aber im Gegenteil dringend notwendig, die schulentlassenen Jugendlichen unter allen Umständen in geordnete Arbeitsverhältnisse zu bringen. „Der Gedanke, einen numerus clausus zu schaffen, ohne daß wir eine Planwirtschaft haben, sei ganz unmöglich." [3])

Die Arbeitnehmer sind im v. Reichswirtschaftsrat indessen für diese Bestimmungen eingetreten mit dem Hinweis, daß die in Industrie und Handel zu findenden Mißstände eine Beschränkung der Zahl der Jugendlichen notwendig machen. In manchen Handelskreisen stelle man heute nicht Lehrlinge sondern nur jugendliche Angestellte ein, die mit Teilarbeiten beschäftigt werden, und die in einem bestimmten Alter (18—19 Jahr) als zu alt und zu teuer für diese Teilarbeiten zur Entlassung kommen. In einzelnen Industrien besteht ein krasses Mißverständnis zwischen der Zahl

[1]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr 1303 S. 21

[2]) Abänderungsvorschläge a. a. O S. 58.

[3]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des v. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Drucksache Nr. 360 S. 36.

der jugendlichen und der erwachsenen Arbeiter. Darum soll die Regierung das Recht haben, nachzuprüfen, ob nicht eine Beschränkung der Zahl der Jugendlichen notwendig sei [1]). Die Arbeitgeber bestritten, daß die Notlage der älteren Angestellten durch diese Absperrungsmaßregeln gemildert werden könne, da der Nichtzuzug Jugendlicher sich erst nach einer Reihe von Jahren fühlbar mache und die Verhältnisse dann ganz andere sein können [2]). Obwohl die Regierungsvorlage vorsieht, daß die Reichsregierung nur mit Zustimmung des Reichsrats diese Höchstzahlen für Jugendliche anordnen kann, hat der sozialpolitische Ausschuß des v. Reichswirtschaftsrats diese Bestimmungen abgelehnt.

Die Versuche, planwirtschaftliche Regelungen vorzunehmen, haben in Deutschland immer nur sehr geringe Erfolge gezeitigt. Es ist anzunehmen, daß sie auch in diesem Punkte mehr Schaden als Nutzen stiften werden, vor allem da derartige Bestimmungen den politischen Einflüssen nicht zu entziehen sind. Es genügt, den gesetzlichen Berufsvertretungen das im Entwurf vorgesehene Recht zu geben, Anordnungen über die Höchstzahl der in den Betrieben einzelner Berufe oder Berufsgruppen zu beschäftigenden Lehrlinge zu treffen.

II.4 Die rechtlichen Verhältnisse der Lehrlinge

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen, die sich auf alle Jugendlichen beziehen, beschäftigt sich der Entwurf in den Hauptteilen mit der eigentlichen Berufsausbildung im Lehrverhältnis, wobei wiederum eine Anzahl von Sonderbestimmungen lediglich für die Handwerksbetriebe gilt.

II 4a Der Begriff „Lehrling"

Die Arbeitgeber hatten sich im v. Reichswirtschaftsrat — um das Gesetz nicht zum Scheitern zu bringen — mit der Hereinnahme aller Jugendlichen einverstanden erklärt unter der Bedingung, daß eine klare Abgrenzung zwischen Lehrlingen und Jugendlichen vorgenommen werde und zwar durch eine Begriffsbestimmung des Lehrverhältnisses im Gesetz. Man wollte dadurch zwei Gefahren begegnen, nämlich daß junge Leute, als Jugendliche eingestellt werden, weil der Lehrherr sich so gewissen durch das Gesetz auferlegten Pflichten entziehen will, dann aber auch, um nicht unter gewisse Bestimmungen des Gesetzes solche Jugendliche zu stellen, bei denen von einer regelmäßigen beruflichen Ausbildung nicht die Rede sein kann. Es soll nicht in die Willkür jedes Einzelnen gegeben werden, die Grenze zu ziehen, wie es ihm gerade paßt, sondern sie soll abgestellt werden „auf den Zweck

---

[1]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des v. Reichswirtschaftsrats zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Drucksache Nr. 360 S. 36

[2]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 36.

einer beiderseits gewollten Lehrlingsausbildung und auf das, was man als Aufgabe und Inhalt eines richtigen Lehrverhältnisses ansieht.“ [1])

Man müßte annehmen, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Notwendigkeit einer klaren Trennung von Jugendlichen und Lehrlingen einig sein sollten. Die Arbeitnehmer haben sich aber gegen eine Definition im Gesetz ausgesprochen, weil keine so umfassend sei, daß sie nicht eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes biete. Sie fürchten „daß dann jugendliche Hilfsarbeiter in ein Lehrverhältnis hineingepreßt werden, um sie entsprechend schlechter bezahlen zu können.“ [1])

Die amtliche Begründung hat darauf hingewiesen, daß eine „allen tatsächlichen Verhältnissen und der in ständigem Fluß befindlichen Entwicklung gerecht werdende Begriffsbestimmung“ [1]) nicht möglich sei. Die im § 1 vorgeschlagene Definition „Lehrlinge sind Jugendliche, die zum Zweck der Berufsausbildung beschäftigt werden“ sei eine sehr weite und das habe den Vorteil, daß sie für Neuentwicklungen aufnahmefähig sei [2]). Außerdem wäre es besser, die Entwicklung des Begriffs „Lehrling“ der Rechtssprechung zu überlassen. Die Begriffsbestimmung ist aber m. E. nicht in erster Linie für die Rechtsprechung notwendig, sondern für die Wirtschaft, es wäre daher sehr wertvoll, wenigstens die allgemeinen Merkmale dafür anzugeben und der Rechtsprechung einen klaren Weg zu weisen. Wenn man die Entscheidung im einzelnen Streitfall den Verwaltungsbehörden bezw. Gerichten überläßt, dann wird die Begriffsbestimmung wahrscheinlich sehr verschieden ausfallen. Das im Entwurf angegebene wichtigste Begriffsmerkmal, „es muß sich um Beschäftigung zum Zwecke der Berufsausbildung“ handeln, kann allein nicht zu einer Klärung beitragen, weil der Entwurf den Begriff „Berufsausbildung“ nicht definiert.

Die im v. Reichswirtschaftsrat vorgeschlagene Begriffsbestimmung: „Lehrlinge sind solche Personen, die in Gewerbebetrieben zu einem Handwerk, Facharbeiter- oder Angestelltenberuf in einer Art und Weise ausgebildet werden, die der üblichen Ausbildung in einem solchen Beruf entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrverhältnis vereinbart worden ist oder nicht“ [3]) hat auch den Fehler, daß sie zu eng ist, z. B. fallen Haushaltslehrlinge nicht darunter. Sie sind weder als Facharbeiter noch als Angestellte anzusehen noch gehören sie zum Handwerk. Der sozialpolitische Ausschuß des v. Reichswirtschaftsrat hat deshalb auch diese Definition abgelehnt, aber eine Entschließung angenommen, in der

---

[1]) Bericht der gemeinsamen Sitzung des sozialpolitischen und Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat S. 33 und S. 29

[2]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr 1303 S. 19.

[3]) Dritter Sitzungsbericht des 2. Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat. S. 13.

dringend empfohlen wird, „den Begriff des Lehrlings im Gesetz oder wenigstens in der Begründung näher zu bestimmen unter Hervorhebung des Umstandes, daß es sich dabei um ein tatsächliches Ausbildungsverhältnis handeln muß, das einer von dem zur Ausführung des Gesetzes berufenen Organ als angemessen anerkannten Lehrlingsausbildung entspricht." [1])

II.4b Der Lehrbetrieb

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Sorge um die Vertiefung der Lehrlingsausbildung. Er will besondere Vorbedingungen dafür schaffen und begnügt sich deshalb nicht nur mit der persönlichen Eignung des Lehrherrn, sondern fordert auch die sachliche Eignung des Betriebs, eine dem geltenden Recht unbekannte Bestimmung. Grundsätzlich sollen Lehrlinge nur in solchen Betrieben beschäftigt werden, „die als Lehrbetriebe geeignet sind" (zu vergl. § 13). [2]) Ueber das Ziel herrschte in allen Wirtschaftskreisen Uebereinstimmung, nur über den Weg war man sich nicht einig. Der Regierungsentwurf gab den gesetzlichen Berufsvertretungen das Recht, auf Antrag eines Betriebsinhabers, einen Betrieb als Lehrbetrieb anzuerkennen, wenn er sich nach Art und Umfang dazu eignet und der Inhaber oder sein Vertreter die zur Ausbildung erforderliche Eignung besitzt. Im Handwerk ersetzt die Meisterprüfung den Nachweis der Eignung. Die gesetzliche Berufsvertretung ist ermächtigt, die erforderlichen Richtlinien und Grundsätze dafür aufzustellen. Nur in solchen Betrieben sollen künftig Lehrlinge beschäftigt werden.

Diese Form wurde als praktisch nicht durchführbar abgelehnt. Die Fülle von Anerkennungsanträgen würde eine solch erhebliche Verwaltungsarbeit für die gesetzlichen Berufsvertretungen bringen, „daß diese Regelung als eine nicht in richtigem Verhältnis zu ihrer Wirkung stehende Belastung der Wirtschaft abgelehnt werden muß." [3]) Die Vielheit der Betriebe würde zu einer rein schematischen Arbeit führen, deshalb haben die Abänderungsvorschläge den umgekehrten Weg, nämlich der Aberkennung im Falle der Nichteignung vorgeschlagen. Die Ergebnisse der Ausbildung, die bei den Lehrlingsprüfungen zutage treten, sollen erweisen, ob der Betrieb wirklich zur Ausbildung geeignet ist oder nicht [3]).

Der v. Reichswirtschaftsrat gab sein Gutachten dahin ab, daß „zunächst alle Betriebe, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, als Lehrbetriebe zuzulassen, bei besonderen Gründen diese Eigenschaften aber aberkannt werden sollen." [4]) Das Versagungsverfahren liegt in der Hand der gesetzlichen Berufsvertretungen. Es

---

[1]) Bericht des sozialpolitischen Auzschußes a. a. O. S. 35

[2]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbidungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1308 S. 19.

[3]) Abänderungsvorschläge a. a. O, S. 59 ff.

[4]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 38

hat zwar den Nachteil, daß in einzelnen Fällen Mißstände erst abgestellt werden, wenn einige Lehrlinge durch die schlechte Ausbildung gegangen sind, aber das ist in diesem Falle das kleinere Uebel.

II.4c Der Lehrvertrag

Den immer wieder betonten Gedanken von der Wichtigkeit der Erziehung neben der fachlichen Ausbildung wird im Entwurf auch dadurch Rechnung getragen, daß die tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses praktisch ausgeschlossen ist. Damit entscheidet der Entwurf die alte Streitfrage über das Wesen des Lehrverhältnisses zu Gunsten des Erziehungscharakters der Lehre, wenn dies auch nicht ausdrücklich festgestellt wird. Der Lehrvertrag unterliegt insoweit freier Vereinbarung, „als nicht zwingende Vorschriften des Reichsrechts entgegenstehen, oder Anordnungen, die auf Grund dieses oder eines anderen Reichsgesetzes erlassen werden, sie ausdrücklich ausschließen." Den auf Grund des Gesetzes getroffenen Anordnungen wird künftig gegenüber jeder Einzelregelung der Vorrang eingeräumt. Schon jetzt haben die Handwerkskammern versucht, weite Gebiete des Lehrvertrages und des Lehrverhältnisses auf dem Wege der öffentlich-rechtlichen Anordnung zu regeln. Auch die Handelskammern haben derartige Bestimmungen getroffen, ohne daß das Gesetz ihnen ausreichende Befugnisse dazu gab. Der Entwurf knüpft also an diese Entwicklung an, und gibt nunmehr den gesetzlichen Berufsvertretungen das Recht, die Form und den gesamten Inhalt der Lehrverträge einschließlich der Vergütung mit bindender Kraft zu regeln. Wenn auch die durch die Tarifgemeinschaften auf diesem Gebiet geleistete Arbeit anerkannt wird [1]), so soll doch das Lehrlingswesen der berufsständischen Regelung überlassen bleiben in der klaren Erkenntnis, daß Lehrlingsfragen nicht in den tariflichen Kampf gehören. Eine geordnete gleichmäßige Ausbildung ist nur zu garantieren, wenn Lehrlingsordnungen auf lange Sicht geschaffen werden, und der Lehrvertrag nicht dem jeweiligen Machtverhältnis entsprechend dem Wechsel unterworfen ist. Es ist weder wünschenswert noch dem Lehrling dienlich, ihn in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen einzubeziehen [1]).

Die Arbeitgeber besonders von seiten des Handwerks haben dieser Absicht des Gesetzgebers voll zugestimmt und auf den Widerstand der Arbeitnehmer erklärt, daß für sie „die Entscheidung über diese Frage schlechthin die Entscheidung über das ganze Gesetz bedeute." [2]) Die Arbeitgeber sehen in der auf Weckung und Vertiefung des berufsständischen Gedankens sich richtenden Ausbildung und Erziehung des Lehrlings ein Mittel, die Klassen-

---

[1]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 38.

[2]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 28.

kampfidee zu Gunsten des Gemeinschaftsgedankens zurückzudrängen. Die Umwandlung des Lehr- in ein Arbeitsverhältnis — in welcher Form es allein der tarifvertraglichen Regelung zugänglich ist — würde das gerade Gegenteil dieser Bestrebungen bringen [1]).

Daß diese Regelung von den Gewerkschaften abgelehnt wird und ihre Auffassung vom Wesen des Lehrverhältnisses derjenigen der Arbeitgeber diametral gegenübersteht, läßt sich denken [2]). Sie berufen sich auf Art. 159 der Reichsverfassung, wonach die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht eingeschränkt werden darf, ferner darauf, daß nach Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts das Lehrverhältnis zugleich Arbeitsverhältnis und damit tariflicher Regelung zugänglich ist [3]). Der Lehrling erfährt nicht nur seine Berufsausbildung sondern muß auch produktive Arbeit leisten. Für die z. T. unproduktive Arbeit erhält er eine erheblich niedrigere Bezahlung gegenüber dem gleichaltrigen Arbeiter, und dieser für den Lehrherrn vorübergehend nachteilige Umstand wird im Laufe der Lehrzeit durch besondere Vorteile wieder aufgehoben [4]). Die weitgehende soziale Arbeitsteilung hat den Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten zum Lohnberechtigten umgeprägt „weil die Art und Einrichtung des Betriebs, die Auswahl der Produkte, die Akkordarbeit und überhaupt die ganze Methode der fabrikmäßigen Arbeit die Möglichkeit einer guten Ausbildung in Frage stellt." [5]) Schon aus praktischen Erwägungen sei die tarifliche Regelung notwendig. Im Entwurf fehlt die Zusammenfassung der Ausführungsorgane in ein zentrales Organ, das in einzelnen Fragen die Regelung einheitlich für das ganze Reich vornimmt, wie es oft durch die Tarifverträge geschehen ist. Die tarifliche Regelung habe bereits erhebliche Bedeutung in der Praxis gewonnen, daher müsse der Entwurf ihr gegenüber der individuellen und der Regelung durch die paritätischen Ausschüsse der Berufsvertretungen unter allen Umständen den Vorrang, einräumen, insbesondere wo es sich um den privatrechtlichen Teil des Tarifvertrags, d. h. die Regelung des Lohns, handelt [6]). Die Gewerkschaften können aus grundsätzlichen Erwägungen schwer auf eine tarifliche Regelung verzichten, obwohl sie sonst immer den Erziehungscharakter des Lehrverhältnisses betont haben. Es ist gerade

---

1) Fritz: Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Tarifvertrag. Würzburg 1931 S. 143.

2) Vergl Gewerkschaftszeitung des ADGB Nr. 32 1927 S. 437.

3) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O S. 36.

4) Maschke Gewerkschaft und Berufsausbildungsgesetz. In: Jugend und Beruf Jahrgang 3 Nr. 2 1927 S. 80.

5) Korrespondenzblatt des ADGB vom 24. 9. 1921. Zitiert nach Fritz: Die Stellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Tarifvertrag a. a. O. S. 143.

6) Mörpel: Grundsätzliches zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Gewerkschaftszeitung, Jahrgang 37 Nr. 32 1927.

die Absicht des Entwurfs, eine neue Entwicklung einzuleiten, den Arbeiter wieder fester ans Werk zu fesseln. Die tarifvertragliche Regelung kann deshalb hier nicht befriedigen, denn sie schafft Interessengegensätze nicht Interessengemeinschaft zwischen Lehrling und Werk. Wenn sich Lehrling und Lehrherr im Wirtschaftskampf auf verschiedenen Seiten gegenüberstehen, ist ein Autoritäts- und Vertrauensverhältnis zwischen ihnen unmöglich [1]). Nur durch Interessengemeinschaft „kann vielleicht ein sachliches Standesbewußtsein anerzogen werden, ein berechtigter und befriedigter Stolz auf seine Branche und seine Leistung.“ [2]) Das Lehrverhältnis hat dreifache Grundbedeutung; es ist Ausbildungs-, Unterrichts- und Arbeitsverhältnis. Der Ausbildungs- und Erziehungszweck steht weit im Vordergrund gegenüber dem ökonomischen; denn „die Summe des Entgelts, der Bemühung des Lehrherrn und Behinderung des Produktionsprozesses durch Belehrung und Anleitung des Lehrlings und nicht zuletzt auch der Material- und Werkzeugschaden werden immer größer sein als der Produktionswert der Lehrlingsarbeit.“ [3]) Der Lehrvertrag ist also kein gewöhnlicher Arbeitsvertrag „sondern ein Vertrag sui generis, ausgezeichnet mit besonderen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die nur so verständlich werden.“ [4]) Die vorherrschenden Elemente des Erziehungs- und Ausbildungsvertrages schließen von selbst eine tarifliche Regelung aus.

Der von den Arbeitnehmern gemachte Einwand von der Notwendigkeit einheitlicher Regelung für einzelne Fragen ist berechtigt. Die Mehrzahl der Lehrlingsausbildungsfragen sind allerdings bezirklicher Natur. Soweit aber eine zentrale Regelung notwendig ist, hat das Reich die Möglichkeit, mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die den gesetzlichen Berufsvertretungen zustehen, mehrere gesetzliche Berufsvertretungen gemeinsam oder Vereinigungen mehrerer gesetzlicher Berufsvertretungen zu beauftragen. (§ 91)

Auch in den außerdeutschen Berufsausbildungsgesetzen wird der Vorrang der tarifvertraglichen Regelung abgelehnt. Das Schweizer Gesetz nimmt hier insoweit eine vermittelnde Stellung ein, als etwaigen Gesamtvereinbarungen auf diesem Gebiet die Bedeutung von Richtlinien für den Erlaß einschlägiger Verordnungen zugewiesen wird. Diesem Standpunkt scheinen sich nach der allgemein ablehnenden Haltung gegenüber der tarifvertraglichen Regelung auch die Gewerkschaften zu nähern [5]).

---

[1]) Vergl.: Das deutsche Handwerksblatt 1923 N. 18 S. 243.

[2]) Fögel: Der Fabriklehrling und sein Lehrvertrag. In; Deutsche Arbeitgeberzeitung, Jahrgang 27 Nr 43 1928 Beibl.

[3]) Ebeling: Lehrvertrag- ein Arbeitsvertrag? In: Deutsche Arbeitgeberzeitung, Jahrgang 27 Nr. 32 1928 Beiblatt.

[4]) Bäumer; Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung a. a. O. S. 33

[5]) Hagemann: Deutscher Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes und das Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. a. a. O. S. 54.

Grundsätzlich haben die gesetzlichen Berufsvertretungen auch die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, sonst ist sie der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. „Sie muß, unter Berücksichtigung der Art des Gewerbes so bemessen sein, daß sie ausreicht, dem Lehrling die gründliche Erlernung des Gewerbes zu ermöglichen, andererseits darf dem Bestreben, die Arbeitskraft des bereits genügend ausgebildeten Lehrlings möglichst lange auszunützen, nicht Vorschub geleistet werden.“ [1]) Der Entwurf sieht nur eine Höchstdauer von vier Jahren vor, ohne wie bisher die dreijährige Lehrzeit als Norm und eine Mindestdauer aufzustellen. Eine bestimmte Lehrzeit für alle Berufe festzulegen, ist infolge der Verschiedenartigkeit im Ausbildungswesen unmöglich. Im Handwerk beträgt die Lehrzeit im allgemeinen drei Jahre, im Handel je nach der Vorbildung (Volksschule, mittlere Reife, Reife, o. ä.) zwei bis drei Jahre und die Industrie ist bei einzelnen Berufen, die eine vielseitige Ausbildung erfordern, zur vierjährigen Ausbildung übergegangen. Die Arbeitgeber haben ein Interesse daran, die Lehrzeit nicht zu sehr abzukürzen, um wenigstens am Ende der Lehrzeit ein Aequivalent für die aufgewendete Mühe und die Kosten zu erhalten, während die Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen für eine Herabsetzung eintreten [2]).

Wie weit die Ansichten über die notwendige Dauer der Lehrzeit auseinandergehen, zeigt z. B. der englische Lehrvertrag. Die Dauer der Lehrzeit schwankt zwischen 2 und 7 Jahren, beträgt aber durchschnittlich 5 Jahre.

Der amerikanische Lehrvertrag zeichnet sich dadurch aus, daß er an der Kopfseite eine genaue Zeiteinteilung für die ganze Lehrzeit enthält, so daß der Lehrling wie auch seine Eltern von vornherein wissen, wie lange sich der Lehraufenthalt in den einzelnen Abteilungen gestalten wird [3]). Diese Einrichtung wäre in Deutschland vörläufig nur bei einigen großen Firmen möglich.

Unter den Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrling körperliche und geistige Eignung, notwendige Schulbildung) ist als Neuerung besonders erwähnenswert, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde ärztliche Untersuchungen und psychotechnische Eignungsprüfungen vornehmen können, die im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen sind. Auch dadurch soll die Eignung für den gewählten Beruf festgestellt werden. Die Arbeitgeber haben in den Abänderungsvorschlägen darauf hingewiesen, daß eine zwangsweise Einführung verfrüht sei, weil die Meinungen

---

[1]) Schindler: Art. Lehrlingswesen. a. a. O. S. 307

[2]) Die Gewerkschaften und die Lehrlingsfrage. In: Soziale Praxis Jahrgang 29 Nr. 14 1920 Sp. 324.

[3]) Arnhold: Würdigung und Form der Lehrlingsausbildung in den Vereinigten Staaten. In: Der Arbeitgeber, Jahrgang 17 Nr. 22 1927 S. 531.

über den Wert der Prüfungen noch sehr weit auseinandergehen [1]). Die Psychotechnik vermag das Menschenproblem in der Technik noch nicht völlig zu lösen. Sie kann Einzelheiten der Versuchspersonen herausstellen und seine Nichteignung für einen Beruf feststellen, „aber der Mensch in seiner Gesamtheit bleibt ihr verschlossen." [2]) Man ist bei den Berufsämtern immer mehr dazu übergegangen, die psychotechnische Eignungsprüfung durch die psychologische Eignungsuntersuchung zu ersetzen. Das negative Ausleseverfahren hat sich zur Totalbegutachtung entwickelt [3]). Es wird nicht mehr festgestellt, daß der Jugendliche sich für einen Beruf nicht eignet, sondern durch Prüfung der in jedem Menschen vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten für welche Berufe er sich eignet.

In anderen Ländern versucht man diese Eignungen auf anderem Wege herauszufinden, eine Methode, die sicherer als die Eignungsprüfung, aber infolge ihrer Kostspieligkeit schwer durchführbar ist: die sog. Vorlehre. Frankreich und die Schweiz haben einen Unterricht in Werkstätten eingeführt, der die Jugend fachlich auf die Meisterlehre vorbereiten und sie aus der Obhut der Schule in die rauhere Umgebung der Meisterwerkstatt überleiten soll [4]). In den Werkstattschulen lernt der Jugendliche die wichtigsten Werkzeuge und Baustoffe kennen und erlernt die Grundbegriffe der Arbeit. Die sechswöchentliche Tätigkeit abwechselnd in verschiedenen Handwerkszweigen soll dazu dienen, seine besondere Neigung und Eignung für den einzelnen Handwerkszweig festzustellen. Nach einer sechsmonatigen Ausbildung erfolgt dann die spezialisierte Ausbildung beim Meister. Während der Vorlehre läßt sich die Eignung des Jugendlichen für einen bestimmten Beruf überzeugender feststellen als durch die gediegenste psychotechnische Eignungsprüfung; sie erleichtert es daher dem Jugendlichen, den für ihn geeigneten Beruf zu finden. In der Schweiz hat die Vorlehre außerdem den Zweck, zwischen dem Uebergang aus der Schule und dem Erwerbsleben keine Lücke zu lassen, um zu verhindern, daß der junge Mensch durch die damit verbundene Untätigkeit jeder Berufsarbeit entfremdet wird. Die Vorlehre dient der Berufsfindung und schaltet die Probezeit aus; gleichzeitig soll sie dem Unternehmer die mühselige Anleitung der Anfangsgründe abnehmen, also die Vorstufe für die weitere Ausbildung in der Lehrwerkstatt bilden. Eine ähnliche allgemeine Einrichtung dürfte in Deutschland aus finanziellen Gründen nicht zu erörtern sein, obwohl die an einzelnen Orten vorgenommene Schulung Erwerbsloser ähnliche Gedankengänge aufweist.

---

[1]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 39. ff.
[2]) Bäumer; Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung. a. a. O. S. 24
[3]) Brugger: Zur Frage der Berufsauslese. In: Arbeit und Beruf, Ausgabe A. Jahrgang 10 Nr. 6 1931 S. 79
[4]) Ehmke: Zur Frage der Berufsausbildung. In: Reichsarbeitsblatt 1928 Nr. 26 Teil II S. 407 ff.

Die weiteren Vorschriften über den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages, über Probezeit und vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses lehnen sich im wesentlichen an das geltende Recht an. Nach § 23 des Entwurfs „soll“ der Lehrvertrag schriftlich festgelegt werden. Bis jetzt ist die Schriftform nur beim gewerblichen Lehrvertrag vorgeschrieben. Im Handelsgewerbe ist der schriftliche Vertrag noch nicht überall Brauch, obwohl ihn die Arbeitnehmer immer wieder gefordert und z. T. in Tarifverträgen durchgesetzt haben. Der Entwurf sieht die Schriftform nicht als kausal für die Begründung des Lehrverhältnisses an. An den Mangel der Form werden nur gewisse Rechtsnachteile geknüpft, vor allem Wegfall jeder Entschädigung für den Fall vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses sowohl für den Lehrherrn wie für den Lehrling. Der Gegenentwurf zum Berufsausbildungsgesetz verlangt die schriftliche Form [1]). Die Feststellung, ob ein Lehrverhältnis vorliegt und damit das Gesetz Anwendung findet, sei im Streitfall einfacher und sicherer zu treffen, wenn die Schriftform des Vertrages obligatorisch vorgeschrieben sei [2]). Ein Schutz des Lehrlings im Fall der Nichtigkeit des Lehrvertrages wegen Formmangels läßt sich durch die Anordnung erreichen, daß der Lehrherr sich auf diesen Mangel nicht zu Ungunsten des Lehrlings berufen kann, wenn er seine Schuldlosigkeit an dem Fehler nicht nachweist, so wie dadurch, daß die gesetzliche Berufsvertretung zwangsweise einen Lehrvertrag festzusetzen hat, wenn der Lehrherr einen solchen trotz Aufforderung binnen bestimmter Frist nicht schließt [3]). Das Lehrverhältnis kann nicht wie ein Arbeitsverhältnis durch fristgemäße Kündigung zur Auflösung gebracht werden. Nur innerhalb der Probezeit — sie beträgt vier Wochen und kann im beiderseitigen Einverständnis auf drei Monate verlängert werden — ist die fristlose Auflösung des Vertragsverhältnisses möglich. Der Entwurf verzichtet darauf, einzeln die Gründe aufzuführen, die nachher zu einer Auflösung führen können und sagt nur im § 27: das Lehrverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abänderungsvorschläge haben den Versuch gemacht, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der G. O. eine Anzahl derjenigen Verhältnisse aufzuzählen, die zur fristlosen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen sollen [4]). Ein wirksamer Schutz gegen übereilte Kündigungen ist der Schriftzwang für diese Erklärung unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist.

---

[1]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 63.

[2]) Tollkühn: Die Stellungnahme von Industrie und Handwerk zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Soziale Praxis, Jahrgang 36 Nr 44 1927 Sp 1129

[3]) Burghardt; Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Soziale Praxis, Jahrgang 36 Nr. 33 1927 S. 825

[4]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 64.

Die Sondervorschriften für Handwerksbetriebe sehen unter Anlehnung an das geltende Recht u. a. vor, daß der Inhaber eines Handwerksbetriebes auch künftig den Nachweis der beruflichen Befähigung durch Ablegung einer Meisterprüfung zu erbringen hat. Hat er die Meisterprüfung in einem anderen Gewerbe bestanden, so genügt es, wenn er in dem Gewerbe, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Gesellenprüfung abgelegt hat, oder wenn er in diesem Beruf 5 Jahre persönlich selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist. (§ 37). Die Sondervorschriften des Handwerks können auch auf Betriebe ausgedehnt werden, die keiner Berufsvertretung unterstehen, und in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die nicht Handwerkslehrlinge sind. (§ 41). Hier will der Entwurf wenigstens Möglichkeiten künftiger Entwicklung offen lassen [1]).

II.5 Das Prüfungswesen

Ein wesentlicher Anreiz für die Ergreifung eines gelernten Berufes ist die Möglichkeit eines Aufstiegs in diesem Beruf. Die Gesellen- und Meisterprüfung im Handwerk bietet für die Jugendlichen einen starken Ansporn, und es erschien daher wünschenswert und notwendig, dem Gedanken, die Lehrzeit durch Prüfungen abzuschließen, auch in anderen Berufen Eingang zu verschaffen (wie es schon in selbständiger Entwicklung geschehen ist z. B. Industrie- und Facharbeiterprüfung). Der Regierungsentwurf sah deshalb für alle Berufsvertretungen eine Berechtigung zur Veranstaltung von Prüfungen vor, die durch Anordnung der Obersten Landesbehörden in eine Verpflichtung umgewandelt werden konnte. Gegen diese Bestimmung wandten sich sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Das Handwerk sei bis jetzt verpflichtet gewesen, Prüfungen zu veranstalten. Wenn man den Handwerkskammern die Entscheidung über die Veranstaltung von Prüfungen überließe, bestände die Gefahr, daß sie eventuell den Zugang zu einem Beruf sperren, indem sie keine Prüfungen veranstalten. Das wäre eine starke Erschwernis, weil ohne Gesellenprüfung nicht die Meisterprüfung abgelegt werden kann, und ohne diese eine Lehrlingsausbildung unmöglich ist. Zweck des Gesetzes ist: Hebung der Berufsausbildng der Jugendlichen, nicht wirtschaftspolitische Maßnahmen nach der Richtung eines zünftlerischen Abschlusses [2]). Es soll für das Handwerk also weiterhin an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

Die anderen Wirtschaftszweige besonders der Handel lehnten jeden Zwang zur Abhaltung von Prüfungen auch den über die obersten Landesbehörden ab. Die Abänderungsvorschläge wollen

---

[1]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsansbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 25

[2]) 10. Sitzungsbericht des Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat. S. 17

den Charakter der Selbstverwaltung auch in diesem Punkte stärker gewahrt wissen und halten die den Berufsvertretungen verliehene Berechtigung zur Abhaltung von Prüfungen für ausreichend [1]. Der Entwurf von 1929 sieht deshalb vor, daß die Handwerkskammern verpflichtet, die anderen Berufsvertretungen berechtigt sein sollen, Prüfungen zu veranstalten. Die Industrielehrlinge werden jetzt mit genau derselben rechtlichen Wirkung geprüft wie die Handwerkslehrlinge. Diese Bestimmung ist mit eine der wichtigsten, weil sie einem schon lange in Industriekreisen empfundenen Bedürfnis gerecht wird. Die Industrie will die von ihr selbst ausgebildeten Facharbeiter auch selbst prüfen, die Prüfung durch die Handwerkskammer wurde immer nur als Notbehelf betrachtet, „weil gerade bei den Gesellenprüfungen die wirtschaftlich-technischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Industrie gegenüber dem Handwerk, immer offensichtlicher zutage treten." [2])

Im Handel sind die Ansichten über den Wert von Prüfungen sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite geteilt. So weit sich einzelne Handelskammern und der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen mit der Frage der Prüfungen beschäftigt haben, sind die Meinungen über ihren Zweck sehr auseinandergegangen. Einige Kammern haben mit gutem Erfolg Prüfungen eingeführt, andere stehen ihnen ganz ablehnend gegenüber. So schreibt die Bremer Handelskammer: „Die Absicht, nach Ablauf der Lehrzeit die kaufmännischen Lehrlinge einer Prüfung zu unterwerfen, ... zeugt unseres Erachtens von einem weitgehenden Mangel an Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis, und daß auf jeden Fall die praktisch-kaufmännische Befähigung auf Grund einer solchen Prüfung nicht ermittelt werden kann." [3]) Die Einführung von Prüfungen würde außerdem die Frage der Schaffung des kleinen Befähigungsnachweises wieder aufleben lassen, der von der Mehrzahl des Handels abgelehnt wird.

Die Angestellten fordern ihre Herausnahme aus dem Abschnitt über das Prüfungswesen, da es bei ihren Lehrlingen vorwiegend auf geistige nicht auf manuelle Fähigkeiten und Leistungen ankommt. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten schreibt dazu: „Man kommt zu der Erkenntnis, daß es ganz unmöglich ist, die kaufmännische Gehilfenprüfung einfach nach dem Muster des Handwerks zu übernehmen, daß hier eine nicht irgendwie zu verbindende Wesensverschiedenheit herrscht, die den Geaanken der kaufmännischen Gehilfenprüfung in seiner ganzen Anlage unglücklich erscheinen läßt." Den „kaufmännischen Geist" kann man durch

---

[1]) Abänderungsvorschläge a. a. O S. 70

[2]) Wiedwald: Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Berlin 1928 S. 73. ff.

[3]) Zitiert nach: Käufmännische Gehilfenprüfung oder nicht? In: Jugend und Beruf, Jahrgang 3 Nr. 5 1927 S. 207

keine Prüfung feststellen und für ihn bietet keine Berechtigung Gewähr. Er kann sich nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der lebendigen Praxis, „die in jedem einzelnen Fall das Gedankliche, das Schöpferische des betreffenden Menschen erst anregt," bewähren [1]).

Ein Teil der Arbeitnehmer ist zwar grundsätzlich gegen den Prüfungszwang, hält es aber für eine Ungerechtigkeit gegen die kaufmännischen Lehrlinge, hier ein striktes Verbot auszusprechen, weil man heute noch nicht übersehen kann, ob sich diese Prüfungen nicht als Notwendigkeit herausstellen [2]). Grundsätzlich ist die Aufgabe des kaufmännischen Lehrherrn dieselbe wie die des gewerblichen, beide sollen den Lehrling für das Berufsleben zweckmäßig und gut vorbereiten. Da eine genaue Kontrolle des Lehrganges nicht möglich ist, kann man nur durch Prüfungen feststellen, wie weit der Lehrherr seinen Ausbildungspflichten nachgekommen ist [3]).

Es ist ganz in das Belieben der Handelskammern gestellt, ob und wie sie die Prüfungen einführen. Wenn eine Gruppe des paritätischen Ausschusses dagegen ist, können sie garnicht durchgeführt werden. Das Gesetz schreibt kein starres Schema für die Prüfungen vor, aber es gibt einen Grundstock von Kenntnissen, die auch der kaufmännische Lehrling beherrschen und in der Prüfung nachweisen muß.

Auch die Arbeitgeber verhalten sich im wesentlichen ablehnend gegen die Prüfungen. Die gesetzliche Verankerung der kaufmännischen Gehilfenprüfung sei unzweckmäßig, weil sie nie die Bedeutung erhalten werde wie die Gehilfenprüfung in Industrie und Handwerk schon wegen des grundsätzlichen Unterschiedes der Prüfungsstoffe [4]). Im Handwerk kann eine konkrete Werkaufgabe gestellt werden, der kaufmännische Beruf eignet sich aber infolge seiner Vielgestaltigkeit garnicht zur Aufstellung von Mindestforderungen, die an einen Kaufmann gestellt werden müssen; man könne den praktischen Teil der Kaufmannsausbildung nicht durch sog. Intelligenzfragen kontrollieren [5]). Die z. T. schon vorgenommenen Prüfungen sind nur als Versuche zu werten, und da es sich hier um Neuland handelt, sei jeder Zwang abzulehnen. Der Arbeitgeber kann sich nur auf Grund der praktischen Arbeit

---

1) Kaufmännische Gehilfenprüfung oder nicht? a a O. S. 207

2) Bericht der gemeinsamen Sitzung des sozialpolitischen- und des Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. Reichswirtschaftsrat vom 10. 1. 1929 S. 2.

3) 3. Sitzungsbericht des 2. Arbeitsausschusses für das Berufsausbildungsgesetz im v. RWR. S. 18 ff.

4) Heinrich: Kaufmännische Berufsausbildung und Berufsauslese. In: Der öffentliche Arbeitsnachweis, Teil III Das Arbeits- und Berufsamt. Jahrgang 6 Nr. 8 1929 S. 31.

5) Cohn: Die fruchtlose Debatte über die Einführung kaufmännischer Gehilfenprüfungen. In; Soziale Praxis 1928 Nr. 42 Sp. 1007.

überzeugen, ob der Angestellte „kaufmännisches Geschick" besitzt oder nicht. Durch die Prüfung wird man einen Durchschnittstyp herausbilden, „bei dem die notwendige Vorbereitung auf eine ihrem Inhalt und ihrer Form nach klar umrissene Abschlußprüfung jede eigene Persönlichkeitsentfaltung im Keim erstickt." [1]) Aber auch in der gegenwärtigen Zeit habe der Grundsatz der persönlichen Tüchtigkeit und Fähigkeit noch Geltung und könne durch kein Prüfungssystem ersetzt werden. Die Arbeitgeber schlagen vor, statt durch die Gehilfenprüfung durch Berufsberatung und Eignungsprüfung vor der Lehre, von vornherein alle ungeeigneten Kräfte auszuschließen.

Gegenüber diesen Ansichten weist die Begründung mit Recht auf den Wert der Prüfungen in fachlicher und erzieherischer Richtung hin. Die Erfahrungen haben ergeben, „daß die Gesellenprüfungen für die Lehrlinge ein nützlicher und wirksamer Ansporn gewesen sind, die Lehrzeit bestmöglichst auszunutzen und das Prüfungsziel zu erreichen. Darüber hinaus haben die Prüfungen auch den Eifer und die Sorgfalt der Lehrherrn angeregt." [2]) Schon aus diesen Gründen ist ihre Einrichtung sicher zweckmäßig, ohne Rücksicht darauf, welche Vorrechte das Gesetz an sie knüpft. Durch die Prüfungen soll auch eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Berufsausbildung erreicht werden. Es ist anzunehmen, daß die kaufmännische Gehilfenprüfung sich immer mehr durchsetzen wird, und daß der Entwurf nur eine sichtbare Entwicklung möglichst fördern und schützen will. Der Wert der Prüfungen ist nicht zu bestreiten, auch wenn sich nicht alle Fähigkeiten feststellen lassen, so wird es doch sicher eine Reihe von Kenntnissen geben, die für den Kaufmann notwendig sind, und deren objektive Feststellung in Prüfungen sehr wohl möglich ist. Durch Beobachtung des Prüflings im Geschäft wäre z. B. die Möglichkeit gegeben, sogar sein „kaufmännisches Geschick" festzustellen, wenn Mitglieder der Prüfungskommission den Lehrling während der Geschäftszeit aufsuchen.

Werden in einem Beruf Prüfungen abgehalten, so „soll" sich jeder in dem Beruf tätige Jugendliche nach Beendigung der Lehrzeit prüfen lassen. Der Lehrherr und der gesetzliche Vertreter sollen ihn dazu anhalten. Auch solche Personen können zu den Prüfungen zugelassen werden, die sich erst nach dem 18. Jahr der Berufsausbildung gewidmet haben, vorausgesetzt, daß sie eine regelrechte Lehre nachweisen können. (§ 43).

Das Schweizer Gesetz sieht in Art. 12 einen Zwang zur Prüfung vor, ganz gleich ob es sich um gewerbliche oder Handlungslehrlinge oder Angestellte handelt [3]), und eine Schadensersatzpflicht des Lehrherrn, wenn die Prüfung ergeben hat, daß die

---

[1]) Cohn: Die fruchtlose Debatte über die Einführung kaufmännischen Gehilfenprüfungen a. a. O. Sp. 1007

[2]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 26.

[3]) Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In; Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 10 NF. Nr. 24. Teil I 1930 S. 178.

Ausbildung in der Lehre verschuldet ungenügend war. Der deutsche Entwurf schreibt für den gleichen Fall nur Bericht an die gesetzlichen Berufsvertretungen vor.

Grundsätzlich wird die Regelung des Prüfungswesens den gesetzlichen Berufsvertretungen überlassen; sie haben die Prüfungsausschüsse zu bestimmen. Der Regierungsentwurf sieht aber anschließend an das geltende Recht Mitwirkungs- bezw. Uebertragungsrechte an die Innungen vor. Ueber die Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Industrie und Handwerk. Das Handwerk verlangte, daß die Abnahme von Gesellenprüfungen in einem Handwerk grundsätzlich nur den Handwerkskammern bezw. den von ihr dazu bestellten Organen überlassen bleibe, „ganz gleichgültig, ob der Lehrling in einem Handwerks- oder Industriebetrieb seine Ausbildung genossen habe." Mit einer anderen Regelung wäre es nur einverstanden, wenn damit nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Meisterprüfung begründet würde.

Die Abänderungsvorschläge halten an der Gleichberechtigung der gesetzlichen Berufsvertretungen fest. Um aber zu einer Einigung zu kommen, sehen sie — in nur geringer Abweichung vom Regierungsentwurf — die Schaffung gemeinsamer Prüfungsausschüsse vor für alle Berufe, die sowohl in Handwerk wie in Industrie vorkommen [1]). Die vor solchen Ausschüssen geprüften Lehrlinge sollen in den Besitz der mit den Prüfungen vor den Ausschüssen der Handwerkskammern verbundenen Berechtigungen gelangen; eine Vorschrift, die den Uebergang von der Industrie zum Handwerk erleichtern soll. Den von den einzelnen Kammern getrennt eingerichteten Prüfungsausschüssen verbleiben nur die Berufe, die ihnen allein unterstellt sind.

An den Prüfungsausschüssen sind Arbeitgeber wie Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu beteiligen. Es soll aber nicht so sehr darauf ankommen, daß der Grundsatz der Parität gewahrt wird, sondern daß die Mitglieder die nötige Sachkunde aufweisen. Es wird für die Arbeitgeber eine enge Verbindung mit dem Betrieb gefordert, für die Arbeitnehmer die Ablegung der Gesellenprüfung und das 24. Lebensjahr. Die Abänderungsvorschläge verlangen für die Arbeitnehmer eine Mindesttätigkeit als Geselle von 3 Jahren [1]). Einer der Beisitzer im Ausschuß „muß" Lehrer an einer Berufs- oder Fachschule sein. Die Arbeitgeber haben sich dagegen gewandt mit der Begründung, daß die Gesellenprüfung eine rein praktische sein soll, und daher nur Vertreter des Berufes selbst zu beteiligen sind. Im Gegenentwurf [1]) ist die Bestimmung des Regierungsentwurfs dahin abgeändert, daß Lehrer an einer Berufs- bezw. Fachschule als Sachverständige mit beratender

---

[1]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 71

Stimme zugezogen werden „können." Die Gewerkschaften haben sich diesem Vorschlag angeschlossen, „da die Prüfung nicht das Schulwissen feststellen soll, sondern darüber Aufschluß geben, ob der Jugendliche das Lehrziel der praktischen Lehre erreicht hat." [1]) Gegen die „Kann"-vorschrift hat die Fachschullehrerschaft Einspruch erhoben. Sie wünscht obligatorische Beteiligung [2]). Die theoretische Ausbildung ist als dringend notwendige Ergänzung der Berufsausbildung erkannt worden, so daß die Ausschaltung der Berufsschullehrer als ungerechtfertigt erscheint, vor allem, da sie nur durch dauernde Fühlungnahme mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut werden und nur so im Berufsschulunterricht darauf eingehen können.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs enthalten Vorschriften über die Gesellenprüfungsordnungen, über das Prüfungsziel und über das auszustellende Zeugnis. In § 53 gibt der Regierungsentwurf den obersten Landesbehörden das Recht, die Bestellung und Besetzung der Prüfungsausschüsse, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände abweichend von diesem Gesetz zu regeln oder dieses Gesetz durch Anordnungen zu ergänzen. Da hier die Möglichkeit gegeben ist, weitgehend in das Selbstverwaltungsrecht der Berufsvertretungen einzugreifen, fordern die Abänderungsvorschläge die Beseitigung dieser Bestimmung [3]).

Die Sondervorschriften über Gesellenprüfungen in Handwerksberufen enthalten Vorschriften über die Mitwirkung der Innungen und Gehilfen in den Prüfungsausschüssen, über das Prüfungsziel und über die gemeinsamen Prüfungsausschüsse.

Der Entwurf regelt neben den Gesellen- auch die Meisterprüfungen, obwohl es in Zweifel gezogen wurde, ob diese Regelung noch in ein Berufsausbildungsgesetz gehört, da mit der Gesellenprüfung die Berufsausbildung einen gewissen Abschluß findet. Die Begründung rechtfertigt es damit, daß es notwendig ist, auch Einfluß zu nehmen auf diejenigen, die später Lehrlinge ausbilden sollen [4]).

Träger des Meisterprüfungswesens sind wie bisher nur die Handwerkskammern. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, in Zukunft auch für andere als Handwerksberufe Meisterprüfungen einzurichten, die sich den Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk „tunlichst anpassen sollen." Die obersten Landesbehörden können die erforderlichen Anordnungen treffen und die gesetz-

---

1) Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. In: Soziale Praxis, Jahrgang 36, Nr. 45, 1927 Sp. 1131.

2) Giese: Zum Kampf um das Berufsausbildungsgesetz. In: Die Berufsschule. 1930 Nr. 2 S. 22. ff.

3) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 74. ff.

4) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichtagsdrucksache Nr. 1303 S. 27.

lichen Berufsvertretungen mit der Vornahme dieser Prüfungen beauftragen. (§ 67). Bei Meisterprüfungen solcher Handwerker, die ihre Ausbildung nicht in Handwerksbetrieben erhalten haben, kann die zuständige Berufsvertretung mit der Handwerkskammer gleichberechtigt mitwirken. Den Handwerkskammern bleibt es auch fernerhin überlassen, Meisterprüfungsausschüsse zu errichten, Prüfungsordnungen zu erlassen, die Zulassung zur Prüfung und die Ablehnung der Zulassungsgesuche zu regeln.

Die Meisterprüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und regelmäßig vier Beisitzern. Einer der Beisitzer „soll" Lehrer an einer Berufs- oder Fortbildungsschule sein, weil die Zuziehung eines Lehrers bei Meisterprüfungen ebenso wenig zu entbehren ist wie bei Gesellenprüfungen [1]). Die Abänderungsvorschläge wollen auch hier die „Soll"- in eine „Kann"-vorschrift umgewandelt wissen. Da die Berufsschullehrer an der Ausbildung der Meisterkandidaten weitgehend beteiligt sind, haben sie verlangt, bei der Prüfung als gleichberechtigte Mitglieder hinzugezogen zu werden.

An Stelle des Meistertitels sind auch andere Berufsbezeichnungen zugelassen, die in gleicher Weise geschützt werden können. Das Handwerk hat gegen die Führung des Meistertitels für andere als Handwerksberufe Einspruch erhoben, weil ein Titel, der durch Jahrhunderte üblich wäre, durch den Allgemeingebrauch abgegriffen und wertlos würde [2]). Der Titelschutz wird von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite zum größten Teil abgelehnt besonders für den Handel. Das Titelwesen dürfe nicht in Berufe eingreifen, in denen es keinen Platz habe [3]). Für die anderen Berufe haben sich die Arbeitgeber im v. Reichswirtschaftsrat mit einer „Kann"-vorschrift einverstanden erklärt nach der Erklärung der Regierung, daß man nicht beabsichtige, diese Entwicklung vorwärts zu treiben, sondern nur den gesetzlichen Berufsvertretungen diesen Weg offen lassen will.

Zum Teil erfolgt die Ausbildung heute in beruflichen Unterrichtsanstalten, Fachschulen oder Lehrwerkstätten. Die hier verbrachte Zeit soll nach dem Entwurf unter gewissen Voraussetzungen auf die Lehrzeit angerechnet und die Prüfungen dieser Anstalten sollen als völliger Ersatz der Gesellen- bezw. Meisterprüfungen gelten. Im v. Reichswirtschaftsrat ist dagegen Einspruch erhoben worden. Wenn man auch die Leistungen dieser Anstalten und Lehrwerkstätten anerkennt, so erscheint es doch bedenklich, sie schlechthin als Ersatz für die Ausbildung im Betrieb gelten zu lassen. Zur praktischen Ausbildung gehört die Tätigkeit

---

[1]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 22.

[2]) Dethloff; Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Das deutsche Handwerksblatt, Jahrgang 21 Nr. 10 1927 S. 157.

[3]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 86.

im Betrieb, und diese kann durch keine schulmäßige Einrichtung ersetzt werden. Beim kaufmännischen Lehrling ist ein Ersatz der praktischen Lehre durch Unterricht überhaupt nicht möglich, und daher ist diese Bestimmung für den Handel gar nicht anwendbar. Auch beim gewerblichen Lehrling ist der Vorbehalt einer gewissen praktischen Lehrzeit zu machen. Es ist daher vorgesehen, daß der Besuch solcher Lehranstalten nur z. T. auf die Lehrzeit anzurechnen ist.

II.6 Die Durchführung des Gesetzes

Die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes soll grundsätzlich der Selbstverwaltung der Berufsstände überlassen bleiben. Der Staat hat nur die allgemeinen Grundlinien festzustellen und gewisse notwendige Rechte und Pflichten der Ueberwachung auszuüben. Die Berufsstände sollen wieder die Verantwortung für die Erziehung ihres Nachwuchses übernehmen, „da bei ihnen die größte Erfahrung und Sachkunde vorhanden ist." [1]) Grundsätzlich steht also den gesetzlichen Berufsvertretungen die Durchführung des Gesetzes zu. Für Berufe, die noch keine gesetzliche Berufsvertretung haben, kann die oberste Landesbehörde Körperschaften oder Vereinigungen mit der Durchführung des Gesetzes beauftragen. Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben das Gesetz im Wege der Selbstverwaltung durchzuführen, unter völliger Gleichberechtigung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Auch die Arbeitnehmerschaft hat starke berufsständische Interessen; auch ihr liegt deshalb das Recht und die Pflicht der Fürsorge und Verantwortung für den Nachwuchs des Berufsstandes ob [1]). Ansätze zu berufsständischer Regelung des Lehrlingswesens unter Mitwirkung des gesamten Berufsstandes, also sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer sind im Handwerk vorhanden. Die G. O. sieht eine Mitwirkung der Gesellenausschüsse, der Innungen und der Handwerkskammern an der Regelung des Lehrlingswesens vor, aber diese Regelung kann man heute kaum als gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer bezeichnen [2]).

Die Berufsvertretungen sind aber reine Arbeitgeberorgane, so daß für die Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Aufgaben eine besondere Form gefunden werden mußte. Es sollen bei den gesetzlichen Berufsvertretungen als ihre Organe paritätische Ausschüsse gebildet werden, die die Aufgaben der Berufsausbildung selbstverantwortlich und arbeitsgemeinschaftlich regeln. Die Berufsvertretungen haben ihre Aufgaben „im Rahmen dieser Ausschüsse" auszuüben. Die Ausschüsse sind aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Berufsstandes in gleicher Zahl und mit glei-

---

[1]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr 1303 . 28.

[2]) Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303. Begründung S. 28.

chem Stimmrecht zu besetzen. Die Ausschußmitglieder müssen mindestens 24 Jahre alt sein, mindestens zwei Drittel der Arbeitgeber müssen Inhaber eines anerkannten Lehrbetriebs sein, mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer sollen eine Gesellenprüfung abgelegt haben. (§ 72). Nach dem Entwurf hat sich also das Schwergewicht von den Berufsvertretungen auf die Ausschüsse verschoben, ihre Maßnahmen haben die Geltung und Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Verwaltungsmaßnahmen. Die Geschäftsführung der Ausschüsse und die Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse soll den gesetzlichen Berufsvertretungen allein überlassen bleiben. Die Arbeitgeber erkennen grundsätzlich das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer an, sind aber mit der vorgeschlagenen Regelung — die paritätischen Ausschüsse als Organe eigener Art in die bisher selbstständigen Unternehmerkammern einzubauen — nicht einverstanden. Es werde damit eine Entwicklung angebahnt, „die nicht genügend an das in der Vergangenheit stetig entwickelte und organisch Gewachsene anknüpft und weil zu plötzlich andere Bahnen einschlagend, leicht hemmend und auf wertvolle, in der Entwicklung begriffene Ansätze vernichtend wirken kann, anstatt die Entwicklung zu fördern.“ [1]) Sowohl im Handwerk wie in der Industrie „ist bei der langen Zeit, die erforderlich ist, ehe die Wirkungen einer Aenderung im Erziehungs- und Ausbildungswesen in ihren letzten Wirkungen sich ausweisen, Vorsicht bei Neuordnungen geboten.“ [1]) In den Abänderungsvorschlägen wurde deshalb von den Arbeitgebern vorgeschlagen, einmal durch entsprechende Auswahl der Mitwirkenden die sachliche Arbeit zu sichern, zweitens durch entsprechende Abgrenzung der Befugnisse zu verhindern, „daß durch übereilte oder zufällige Beschlüsse den Betrieben Verpflichtungen und Lasten auferlegt werden, die nach den allgemeinen oder jeweiligen Verhältnissen der Wirtschaft bedenklich erscheinen.“ [1]) Die paritätischen Ausschüsse sollen als Unterorgane den gesetzlichen Berufsvertretungen angegliedert werden. Ein Teil der Aufgaben soll von den Berufsvertretungen selbständig erledigt werden, die anderen sollen der Beschlußfassung des paritätischen Ausschusses vorbehalten bleiben. Wenn die Berufsvertretung Bedenken hat, einen Beschluß auszuführen, soll Rückverweisung an den Ausschuß möglich sein, der dann bindend beschließt [2]).

Die Vorschriften über die päritätischen Ausschüsse sind besonders beim Handwerk auf starken Widerstand gestoßen, das seit Jahrhunderten gewöhnt war, seine Ausbildung in selbständiger Weise zu regeln. Die Ausschüsse werden als ein „schwerer Eingriff“ in die Tätigkeit der Berufsvertretungen betrachtet. Die Stellung der Ausschüsse zur Kammer in dieser Form sei eine Un-

[1]) Abänderungsvorschläge a. a. O. S. 78
[2]) Dto. S. 80

möglichkeit [1]), die Kammer kann sich nicht mit der Rolle eines Ausführungsorgans der paritätischen Ausschüsse abfinden. „Nicht die gesetzliche Berufsvertretung dürfe ein Organ eines Ausschusses werden, sondern dieser Ausschuß müsse umgekehrt zum Organ der Berufsvertretungen umgestaltet werden, wenn die Kammer ihr Ansehen bei den Mitgliedern nicht aufs Spiel setzen wolle [2]). In der Vollversammlung der Berliner Handwerkskammer erklärte ihr Präsident: „Für das Handwerk besteht kein Bedürfnis für eine Neuregelung durch ein Gesetz über die Berufsausbildung. Das Handwerk hat auf Grund seiner in der Heranbildung seines Nachwuchses im Laufe von Jahrhunderten gesammelten Erfahrung ein Anrecht darauf auf diesem Gebiet als Autorität zu gelten. Wir wollen uns alte Rechte nicht nehmen lassen, weil irgendwo in der Welt etwas nicht reglementiert ist. Man soll uns nicht unsere Organisation zerschlagen." [3])

Während die Arbeitgeber eine Begrenzung der Befugnisse der Ausschüsse vorschlagen, erscheint den Arbeitnehmern die von der Regierung vorgeschlagene Lösung als zu einseitig zu Gunsten der Arbeitgeber. Es kommt ihnen nicht nur darauf an, die Beschlüsse zu fassen, sondern auch auf ihre Vorbereitung und Durchführung einzuwirken, denn wenn diese einseitig zusammengesetzten Organe die Geschäftsführung für eine Gemeinschaftsaufgabe übernehmen, dann sei die Gefahr der unbewußten einseitigen Dirigierung sehr groß [4]). Es ist aber schon in der Begründung zum Entwurf darauf hingewiesen, daß die Geschäftsführer mittelbare Staatsbeamte sind, und sie die Verpflichtung haben, die Beschlüsse der paritätischen Ausschüsse entsprechend durchzuführen.

Die freien Gewerkschaften haben, um die Wahrung der Parität durchzusetzen, den Vorschlag gemacht, die neuen Arbeitsbehörden, die Arbeitsämter, mit der Durchführung des Gesetzes zu betrauen, „da bei diesen Behörden die Prinzipien der Selbstverwaltung und der Gleichberechtigung in einwandfreier Weise zur Anwendung gekommen seien." [5]) Sie stützen sich dabei auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. 11. 1932: „In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art, die zu Gunsten Jugendlicher getroffen werden, bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zusammenzufassen..." Die Arbeitnehmer haben Bedenken dagegen, eine Spaltung vorzuneh-

---

[1]) Dethloff; Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In: Das deutsche Handwerksblatt, Jahrgang 21 Nr. 10 1927 S. 157.

[2]) Dethloff; a. a. O. S 159

[3]) Zitiert in: Das Schicksal des Berufsausbildungsgesetzes. In; Der öffentliche Arbeitsnachweis Abtl das Arbeits- und Berufsamt, Jahrgang 4, Nr 12, 1927/28, S. 590.

[4]) Wald: Der Kampf um das Berufsausbildungsgesetz. In: Der Deutsche, vom 13. 8. 1928, S 61.

[5]) Maschke: Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes. In: Vorwärts vom 9. August 1927.

men zwischen dem Gebiet der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auf der einen und der eigentlichen Berufsausbildung auf der anderen Seite. Da die Arbeitsämter schon Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung haben, wäre es am zweckmäßigsten, ihnen auch die Aufgaben der Berufsausbildung zu übertragen [1]. Weiterhin fehle im Entwurf der Aufbau im Reichsmaßstab, wie ihn eine einheitliche Regelung für einzelne Gewerbe notwendig macht. Wenn jede Industrie- und Handelskammer und jede Handwerkskammer andere Richtlinien für die Lehrlingsausbildung festlegt, so hat das mit der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nichts mehr zu tun. Der organisatorische Aufbau der Arbeitsbehörden erlaubt es ohne Schwierigkeiten, die notwendigen Anordnungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes in örtlichem, bezirklichem, Landes- oder Reichsmaßstab zu treffen [2]. Ueber diesen Vorschlag herrschte aber im Lager der Gewerkschaften selbst keine Einigkeit. Die christlichen Gewerkschaften hatten sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Sie sind bereit, die Handwerks- und Handelskammern anzuerkennen, wenn diese paritätisch zusammengesetzt werden [3]. Der von der Regierung vorgeschlagene Weg paritätischer Ausschüsse sei zwar unbefriedigend, aber es sei zu begrüßen, daß dadurch der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft seiner Verwirklichung näher gebracht werde [4].

Im v. Reichswirtschaftsrat wurde fast allseitiger Widerspruch erhoben, und der Vorschlag abgelehnt. Der ganze ethische Gedanke — den Berufsstand selber für seinen Nachwuchs sorgen zu lassen — wird durchbrochen, wenn man diese Dinge einer Organisation zuschiebt, die zwar auch Jugendlichen- und Berufsfürsorge treibt, aber unter ganz anderen Gesichtspunkten. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit in Kraft getreten, und es ist noch kaum zu übersehen, ob sie den großen, ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenkreis bewältigen kann, also wird sie kaum in der Lage sein, noch einen neuen Aufgabenkreis zu übernehmen, und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend durchzuführen [5]. Man kann nicht plötzlich einen Bruch mit bewährten Einrichtungen herbeiführen und die Berufsausbildung Stellen übertragen, die bis jetzt nichts damit zu tun hatten, und dementsprechend wahrscheinlich bei den Betriebsinhabern auch nicht die nötige Autorität besitzen werden. Eine besondere Schwierigkeit entsteht

---

[1]) Maschke; Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes. In: Vorwärts, Jahrgang 44 Nr. 373 1927.
[2]) Maschke; Gewerkschaften und Berufsausbildungsgesetz. In: Jugend und Beruf, Jahrgang 3 Nr. 2 1027 S 80.
[3]) Das Schicksal des Berufsausbildungsgesetzes. In: Der öffentliche Arbeitsnachweis a. a. O. S. 590.
[4]) Voß; Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In Der Deutsche, Jahrgang 7 Nr. 96 1927.
[5]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 42.

noch beim Handwerk dadurch, daß hier der Gang der Ausbildung in zwei Teile zerrissen wird [1]). Die Meisterprüfungen müssen auf jeden Fall bei den Handwerkskammern verbleiben. Dann würde die Lehrzeit und Gesellenprüfung nach den Grundsätzen der Arbeitsämter, die Meisterprüfung nach den Anordnungen der Berufsvertretungen erfolgen. Auch der Vorstand der Reichsanstalt erklärte eine Uebernahme dieser Aufgaben für unmöglich, wenn es der Anstalt gelingen soll, die schon jetzt an sie gestellten Forderungen nur einigermaßen zu verwirklichen. Nach dem Gesetz vom 16. Juli 1927 dürfen der Reichsanstalt neue Aufgaben aber nur übertragen werden, wenn der Vorstand der Reichsanstalt das beschließt. (§ 1). Die freien Gewerkschaften werden wohl in den Reichstagsberatungen auf ihren Vorschlag nicht zurückkommen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlägen berufen, welche für für die Arbeitgeber von den gesetzlichen Berufsvertretungen, für die Arbeitnehmer von ihren wirtschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden. Anordnungen über die Anzahl, die Berufung und Amtsdauer der Ausschußmitglieder werden ebenfalls von der obersten Landesbehörde erlassen. Die Arbeitgeber hatten Bedenken, durch diese Regelung die Vertreter der Gewerkschaftsrichtungen in dieser Weise zu bevorzugen, und alle anderen Arbeitnehmer, die eventuell die Vorbedingung dafür mitbrächten, von der Erziehungsarbeit auszuschließen. Es sei ein Gebot der Gleichberechtigung [2]), wie auf Arbeitgeberseite so auch bei den Arbeitnehmern für die paritätischen Ausschüsse das allgemeine Wahlrecht einzuführen. Die Arbeitnehmer wiesen demgegenüber darauf hin, daß nach dem kollektiven Arbeitsrecht die Arbeitnehmervertreter in allen sozialpolitischen Vertretungen von den Gewerkschaften zu benennen sind. Sie haben nichts dagegen, daß auch die Arbeitgeber ihre wirtschaftlichen Vereinigungen als Ernennungskörper einsetzen, wollen sich aber von ihnen nicht in ihre Vertretung hineinreden lassen. — Die Ausschüsse wählen einen oder mehrere Vorsitzenden. Kommt eine Wahl nicht zustande, so kann die Verwaltungsbehörde einen Vorsitzenden ohne Stimmrecht bestellen. (§ 74). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, aber vor jeder Abstimmung muß die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein. Anordnungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, über das den Lehrlingen zu gewährende Entgelt und über die Dauer der Lehrzeit bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit. (§ 75). Da die gesetzlichen Berufsvertretungen die Kosten für die Durchführung des Gesetzes zu tragen haben, so ist für diejenigen Beschlüsse der Ausschüsse, durch welche die Berufsvertretungen finanziell belastet werden könnten, die Genehmigung der obersten

---

[1]) Hahn; Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. In; Arbeit und Beruf, 1927 Nr. 17 S. 524.

[2]) Bericht des sozialpolitischen Ausschusses a. a. O. S. 43.

Landesbehörde erforderlich. Was die Art der Beschlußfassung anbetrifft (einfache Mehrheit bei gleicher Stimmenzahl auf seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ist es zweifelhaft, ob die Beratungen in den meisten Fällen zu einem Ergebnis kommen, oder nicht mit Stimmengleichheit, also in Unfruchtbarkeit, enden werden [1]). Wiedwald schlägt eine Drittelung der Ausschüsse vor in Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der öffentlichen Interessen, da von der Arbeit der Ausschüsse nicht viel zu erwarten sei, wenn in allen grundlegenden Fragen die Meinungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander schroff gegenüberständen [2]). Diese Regelung widerspricht aber dem Grundgedanken des Gesetzes: Selbstverwaltung auf berufsständischer Grundlage.

Trotz weitgehender Selbstverwaltung ist im Entwurf ein gewisses Mitwirkungsrecht des Staates und sonstiger am Wohle der Jugend interessierter Kreise vorgesehen, mit der Begründung, „daß die Berufsausbildung nicht ausschließlich und allein Sache des Berufsstandes selbst ist, sondern daß an ihr in erheblichem Maße der Staat und die Allgemeinheit interessiert sind." [3]). Die höhere Verwaltungsbehörde kann Vertreter mit beratender Stimme in die Ausschüsse entsenden. Außerdem sollen als Sachverständige mit beratender Stimme Vertreter des allgemeinen wie des beruflichen Schulwesens, der öffentlichen Berufsberatung, der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Jugendpflege wie der Aerzteschaft zugezogen werden. Die Mitwirkung der Behörde wird sowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite als zu weitgehend und mit dem Gedanken der Selbstverwaltung unvereinbar abgelehnt. Gegen die von der Regierung geforderte Hinzuziehung von Sachverständigen haben die Arbeitgeber mit Recht geltend gemacht, daß der Ausschuß durch alle diese Vertreter eine Größe erhalten werde, die einer wirklich sachlichen Beratung nicht dienlich ist, abgesehen von der Kostenfrage. Die Berufsvertretungen werden im Bedarfsfalle selbst Sachverständige hinzuziehen. Es genügt also, es in ihr Ermessen zu stellen. Im v. Reichswirtschaftsrat wurde daraufhin von der Regierung erklärt, daß es notwendig sei, den Ausschuß zu verpflichten, sachkundige Personen hinzuziehen, da nur dann Aussicht bestände, daß sie wirklich gehört werden. Deshalb soll die Bestimmung des Regierungsentwurfs bestehen bleiben, weil sie den geltenden Verhältnissen besser gerecht wird als es eine „Kann"-bestimmung tun würde.

Der Entwurf bringt dann unter großen Gesichtspunkten die Aufzählung der einzelnen Aufgaben der gesetzlichen Berufsvertretungen wie: Anordnungen über Form und Inhalt der Lehrver-

---

[1]) Niemandt: Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. a. a. O. S. 111.

[2]) Wiedwald: Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes und die öffentliche Berufsberatung. In: Gewerkschaftszeitung. Jahrgang 38 Nr. 1 1928 S. 6 ff.

[3]) Begründung zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 29

träge, die Höchstzahl der Lehrlinge, die Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen, die Dauer der Lehrzeit, Einrichtung und Ausbau von Fortbildungsanstalten u. a.

Von Bedeutung ist auch noch die Bestimmung, daß Betriebe, die gelernte Arbeiter und Angestellte ohne eine entsprechende Anzahl von Lehrlingen beschäftigen, eine Sonderbelastung erfahren sollen. Diejenigen, die zwar gelernte Arbeiter brauchen, aber die Kosten und Mühe der Ausbildung scheuen, sollen einer Sonderbesteuerung unterliegen, da sie die Pflichten ihrem Berufsstand gegenüber nicht erfüllen. Das rechtfertigt die Heranziehung zu den Beiträgen. Diese können von den gesetzlichen Berufsvertretungen wieder zur Förderung der Ausbildung verwandt werden.

Derartige Umlagen sind in anderen Ländern schon vorausgegangen. So haben wir z. B. in Frankreich die sog. taxe d'apprentissage, eine Steuer, die grundsätzlich jeder Arbeitgeber zur Entwicklung des technischen Schulwesens und der Lehrlingsausbildung zu entrichten hat, soweit er nicht nachweist, daß er durch Kammern oder Verbände oder anderes mittelbar oder unmittelbar seinen Pflichten nachgekommen ist. Auch in Belgien ist von denjenigen, die keine Lehrlinge ausbilden, eine Lehrlingssteuer zu bezahlen.

Bei aller Kritik, die der Entwurf gefunden hat, ist er doch insofern als Fortschritt zu werten, als damit zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, das gesamte Gebiet der Berufsausbildung umfassend und einheitlich zu regeln und zu einer alle Berufszweige umfassenden gesetzlich festgelegten Berufsausbildung zu kommen. Man hat es als besondere Schwäche des Entwurfs ausgelegt, daß er auf dem Ausbildungswesen des Handwerks, den Bestimmungen der G. O. aufbaut, und sie einfach auf alle Berufsgruppen überträgt. Angesichts der Wirtschaftsentwicklung sei die bevorzugte Stellung des Handwerks im Entwurf nicht zu rechtfertigen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Handwerk mit seiner planmäßigen, bis ins einzelne gehenden Regelung der Berufsausbildung, die sich so lange bewährt hatte, allein geeignet war, wichtige Anhaltspunkte für das neue Gesetz zu bieten. Trotzdem wäre es vielleicht im Interesse der anderen Berufszweige zweckmäßiger gewesen, dem Gesetz einen allgemein gültigeren Aufbau zu geben und nach den allgemeinen Bestimmungen eine Gliederung nach den einzelnen Berufsrichtungen vorzunehmen. Ob das Gesetz den daran geknüpften Erwartungen entsprechen wird, läßt sich jetzt kaum voraussehen, weil es nur den sehr weitgespannten Rahmen aufzeigt, und es in die Hand der Berufsvertretungen gelegt ist, durch entsprechende Bestimmungen die vom Gesetz angestrebten Ziele zu verwirklichen.

III. Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz soll die Reorganisation der Berufsausbildung, die Erziehung des Nachwuchses für die Wirtschaft und durch die Wirtschaft einleiten.

Die Verdrängung der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine brachte eine dauernde Zunahme der ungelernten Arbeiter und schien den Facharbeiter immer mehr überflüssig zu machen, besonders so weit sich die Wirtschaft auf Massenerzeugung umstellte. Eine ausgesprochene Massenherstellung wird aber infolge der ungünstigen Produktionsbedingungen nur für einen Teil der deutschen Produktion in Frage kommen. Dem Kapital- und Rohstoffreichtum der anderen Länder können wir nur „eine reichliche Bevölkerung mit der in ihr verkörperten Produktionserfahrung und ein in allen Stufen der Produktion qualifiziertes Können gegenüberstellen. Diese Tatsachen zwingen uns, uns mit allen Mitteln der Herstellung verfeinerter Qualitätsware zuzuwenden, die relativ wenig Kosten gegenüber der Veredlung durch den Menschen repräsentiert.“ [1]) Qualitätsarbeit macht aber einen gut ausgebildeten Arbeiter notwendig. Der qualifizierte Arbeiter bleibt also in seinem Recht und so ist auch das Ziel des Berufsausbildungsgesetzes in erster Linie ein wirtschaftliches: es soll die Heranbildung hochqualifizierter Facharbeietr sicherstellen. „Mit den Fragen des Lehrlings- und Ausbildungswesens sind die der Sicherung deutscher Qualitätsarbeit eng verbunden, und das Lehrlings- und Ausbildungsproblem ist eine Vorbedingung für die deutsche Wirtschaftsentwicklung sowohl im Inland wie auf dem Weltmarkt.“ [2]) Berufsauslese und Berufsberatung sollen die Basis bilden, auf der die Berufsausbildung aufbaut, um den Menschen mit den seinen Anlagen entsprechenden Kräften der Wirtschaft dienstbar zu machen, zum Vorteil des einzelnen Betriebs wie der gesamten Volkswirtschaft. Es ist nicht der Sinn des Gesetzes, alle Jugendlichen zu Facharbeitern heranzubilden — das wäre schon aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht möglich — aber die in der Lehre befindlichen sollen zu wirklichen Fach- und Qualitätsarbeitern ausgebildet werden. Die Bemühungen einzelner Wirtschaftskreise, das Ausbildungswesen auf einen Arbeitern wie Unternehmern zugute kommenden höheren Wirkungsgrad zu bringen, sollen durch das Gesetz unterstützt und angeregt werden. Die sachgemäße Ausbildung der Arbeiter soll mit dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern. — Noch

[1]) Bäumer; Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung. a. a. O. S. 105
[2]) Braetsch: Das Beiufsausbidungsgesetz In: der Arbeitgeber, Jahrgang 19 Nr. 8 1929 S. 213.

einen anderen Zweck verfolgt das Gesetz. Es soll einer allzu einseitigen Ausbildung entgegengewirkt werden, um die Forderung der Wirtschaft nach Wendigkeit und Elastizität der Arbeiter zu erfüllen. „Nicht mit der Stoppuhr seien unsere wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bändigen, sondern nur durch die Beweglichkeit der Menschen, nur durch die Höchstgestaltung der Elastizität und Beweglichkeit der Wirtschaft könne die Krise überwunden werden," [1]) wie Brauer im Verband der Techniker ausführte. Der Arbeiter soll über das engste Fachgebiet hinaus unterwiesen werden, um seine Anpassungsfähigkeit und Wendigkeit zu erhöhen. „Nicht sinnlose Anlernung der einzelnen Fertigkeiten sondern sinnerfüllte Belehrung über das Warum jeder Arbeit, Unterweisung über das engste Fachgebiet hinaus, sind die Mittel, um ihn wirklich zum „Könner" zu formen." [2]) Eine gediegene Ausbildung wird es dem Arbeiter möglich machen, Neuerungen und Verbesserungen der Arbeitsmethoden oder irgend welchen technischen Umstellungen mit geringem Aufwand an Zeit und Kraft gerecht zu werden. Die geringe Verwendungsfähigkeit der ungenügend oder einseitig ausgebildeten Arbeiter ist oft mit der Grund dafür, daß er bei irgend welchen Aenderungen des Arbeitsverfahrens unverwendbar ist und entlassen wird. In solchen Fällen ist die mangelnde Ausbildung Ursache der Arbeitslosigkeit [3]).

Aber eine allseitige Ausbildung des Lehrlings in körperlicher wie in geistiger Hinsicht allein ergibt noch nicht den qualitativen Bestarbeiter. Höchste Leistungsfähigkeit wird nur erreicht, wenn es gelingt, auch das Motivleben des Arbeiters zu erfassen. Die Berufsausbildung soll mit zur Lösung dieses Problems beitragen. Sie ist als eine der Maßnahmen gedacht, die die Einstellung der Jugend zu Arbeit und Beruf wieder fruchtbarer machen und eine für Staat und Wirtschaft fördernde Arbeitsgesinnung in ihnen schaffen sollen. Schon in der Ausbildung zum Facharbeiter liegt ein gut Teil Erziehung, „denn über das Bewußtsein des vollwertigen Fachkönnens geht der Weg, den heranwachsenden Arbeiter mit seinem ganzen Sein in den Beruf zu stellen, den er sich erwählt hat, geht der Weg ..... ihn mit einem Berufsethos zu erfüllen." [4]) Es kommt nicht nur darauf an, daß der Mensch arbeiten kann, sondern daß er weiß, wozu und warum er arbeiten soll. Hier muß die Erziehungsarbeit einsetzen. Erziehung zu wirtschaftlichem Denken wird ihn zu positiver Mitarbeit anspornen, sie wird ihm die Zusammenhänge klar machen, ihm die Wichtigkeit seiner Funktion innerhalb seines Werks und des Werks innerhalb der ganzen Volkswirtschaft aufweisen, und dazu beitragen, wieder

---

[1]) Zitiert nach Zörner: Maschine, Mensch und Arbeitslosigkeit. In: Berliner Börsenzeitung Nr. 498 vom 20. Oktober 1921.

[2]) Arnold. Technische Arbeitsschulung. In: Soziale Praxis 1929 Nr. 20 S. 489

[3]) Begründung zu dem Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Reichstagsdrucksache Nr. 1303 S. 18.

[4]) Arnold; Technische Arbeitsschulung a. a. O. S. 489.

Verantwortungsbewußtsein und Freude am Werk zu wecken. Ueber die Erziehung allein führt der Weg, das verlorene Berufsethos, die innere Beziehung zwischen Mensch und Arbeit, wieder herzustellen. Die Versuche, die bisher in dieser Richtung gemacht worden sind, haben nicht den erhofften Erfolg gehabt. Man hat zugegeben, daß die Maschine zu einer „Entseelung" (Sombart) der Arbeit geführt habe, daß die mechanisierte Arbeit eine Last und Qual sei, die Körper und Seele schädigen und jede Arbeitsfreude töten müsse. Soziale Gesetzgebung und wirtschaftliche Vorteile, soziale Maßnahmen und Einrichtungen sollten ein Gegengewicht „gegen die so grauenvolle Oede" [1]) der mechanisierten und mechanisierenden Arbeit bilden, aber sie haben das Gegenteil erreicht. Die Erörterungen darüber haben z. T. erst die Gedanken der Arbeitsqual und Arbeitsunlust in die Arbeiterschaft hineingetragen, die sich noch einen gesunden Arbeitssinn bewahrt hatte, haben sie in einen inneren Gegensatz zur Arbeit gebracht, der nicht zu einer Befriedigung und Befriedung des Arbeiters im gegenwärtigen Wirtschaftssystem beitragen konnte. Die Kultursurrogate, die die Leere ausfüllen sollten, haben nie den sittlichen Wert der Arbeit ersetzen können. So bleibt nur eine Lösung: die Arbeit wieder bewußt in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen, die Jugend arbeiten zu lehren nicht um des Erwerbes sondern um der Arbeit willen, sie darauf hinzuführen, „daß Arbeit als Erlebnis eine Quelle der Freude, des gehobenen Selbstgefühls, des Genusses sein kann, daß letzten Endes Aktivität der Untergrund eines jeden gesunden Lebensgefühles ist." [2]) Die Berufsausbildung soll also gleichzeitig Erziehungsarbeit leisten, die Arbeit wieder als seelischen Wert einschalten, den Gegensatz Berufsarbeit — Leben ausgleichen, damit dem Menschen aus ihr wieder neue Lebenskräfte entspringen. Wenn es gelingt, die rechte Arbeitsgesinnung zu schaffen, dann wird auch Berufsfreude und Arbeitsfreude beim Arbeiter wiederkehren, dann werden viele Erschütterungen vermieden werden, die immer wieder Lebens- und Gesellschaftsordnungen bedrohen [3]).

Das Berufs- und Arbeitsethos wird sich allerdings der veränderten Arbeitsstruktur anpassen müssen, und das Problem der Arbeitsfreude wird kaum generell zu lösen sein. So weit die Arbeit Anforderungen an das Wissen und Können, an das Verantwortungsbewußtsein stellt, der Stolz über eine gelungene Leistung die Selbstachtung erhöht, wird sie fast immer Berufsfreude und Berufsstolz auslösen, wie man es z. B. meistens beim gelern-

---

1) Bäumer: Das deutsche Institut für techn. Arbeitsschulung a. a. O. S. 18
2) Fischer; Ethik und Soziologie des Berufs in der Schulerziehung. Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Herausgeg. v. Kühne, Leipzig, 1929S. 55,
3) Fischer: Ethik und Soziologie des Berufs in der Schulerziehung a. a. O. S. 46.

ten Facharbeiter findet. So kann nur auf die Wichtigkeit der Lehre für den Einzelnen und die Volkswirtschaft hingewiesen werden.

Aus diesem Grunde wird auch für den ungelernten Jugendlichen immer wieder eine gewisse Ausbildung gefordert, wie es z. B. auch die Ausbildungspläne des „Dinta“ vorsehen. So viele Vorteile diese Idee bietet, so wird sie doch an den wirtschaftlichen Möglichkeiten ihre Grenzen finden, denn eine kulturelle Höherführung ohne Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann eher dazu beitragen, die sozialen Spannungen zu erhöhen statt zu mildern. Es kann nur die Aufgabe sein, den Wert jeder Arbeit zu betonen, auch bei der einfachsten Arbeit Gewissenhaftigkeit und Exaktheit zu fordern, den Einzelnen so in die Volksgemeinschaft einzugliedern, daß er sich als Glied des Volksganzen fühlt und pflichtgemäß unter diesem Gesichtswinkel seine Leistungen bis zum Höchstmaß steigert.

Lebenslauf

Am 25. März 1907 wurde ich als Tochter des Kaufmanns Carl Stallmach in Hindenburg (Oberschl.) geboren. Nach Besuch der Oberreal-Studienanstalt (Reitzensteinschule) in Hindenburg, legte ich an dieser Anstalt Ostern 1926 die Reifeprüfung ab. Danach studierte ich an den Universitäten Innsbruck, Berlin und Breslau Staatswissenschaften und bestand im Dezember 1929 an der Breslauer Universität die Diplomprüfung für Volkswirte. Am 25. Februar 1932 machte ich an derselben Universität die mündliche Doktorprüfung mit „gut."